

SEPA-Migrationsplan Deutschland

Herausgeber: Deutscher SEPA-Rat
Stand: September 2013

The image shows a close-up of a German SEPA transfer form (SEPA-Überweisung/Zahlschein). The form is white with orange and red borders. The following fields are visible and filled with handwritten text:

- Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts:** (Blank)
- Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei max. 27 Stellen):** MÜLLER, MARK
- IBAN:** DE 853006100723456789
- BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen):** MARKDEFXX
- Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und** (Blank)
- nach Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei m** (Blank)
- Angabe zum Kontokorrent/Kreditlimit / Zahlungsart: Name, Vorname/F** (Blank)

SEPA-Migrationsplan Deutschland

Herausgeber: Deutscher SEPA-Rat
Stand: September 2013

Deutsche Bundesbank in Kooperation mit dem Deutschen SEPA-Rat

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf (069) 9566-0
Telefax (069) 5601071
Internet www.sepadeutschland.de

Titelbild: Dieter Roosen

Stand: September 2013
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	5
2	Der Deutsche SEPA-Rat und seine Rolle in der SEPA-Migration	6
3	Einleitung	7
4	Rahmenbedingungen für SEPA-Umsetzung in Deutschland.....	8
4.1	SEPA-Regelwerke (Rulebooks und Implementation Guidelines).....	8
4.2	SEPA-Verordnung und deutsches SEPA-Begleitgesetz.....	9
5	Änderungen für Anbieter und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen	13
5.1	Zahlungsdienstleister	13
5.1.1	Allgemein	13
5.1.2	Überweisungen und Lastschriften	14
5.1.3	Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften	15
5.2	Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtsorganisationen	16
5.2.1	Allgemein	16
5.2.2	Überweisungen und Lastschriften	18
5.2.3	Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften	19
5.3	Verbraucherinnen und Verbraucher	19
5.3.1	Allgemein	19
5.3.2	Überweisungen und Lastschriften	22
5.3.3	Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften	24
6	Aktueller Stand der SEPA-Migration.....	25
6.1	Zahlungsdienstleister	25
6.2	Unternehmen.....	29
6.2.1	Unternehmenssektor allgemein.....	31
6.2.2	Einzelhandel	31
6.2.3	Produzierendes Gewerbe	32
6.2.4	Versicherungswirtschaft	34
6.2.5	Kapitalanlagegesellschaften	34
6.3	Verbraucherinnen und Verbraucher	35
6.4	Öffentliche Verwaltungen	37
6.4.1	Bund	37
6.4.2	Länder.....	38
6.4.3	Kommunen	39
6.5	Wohlfahrtsorganisationen	40
	Anhang	42

1 Vorwort

Der vorliegende SEPA-Migrationsplan wurde von der Deutschen Bundesbank erstellt und im Deutschen SEPA-Rat abgestimmt.¹⁾ Damit soll die bis zum 1. Februar 2014 gesetzlich vorgeschriebene Umstellung auf die europaweit einheitlichen Euro-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften unterstützt werden.

Die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren erfordert erheblichen Aufwand bei allen Beteiligten: Zahlungsdienstleistern, Handel, Unternehmen, technischen Dienstleistern und nicht zuletzt Verbraucherinnen und Verbrauchern. Mit der Festlegung eines einheitlichen Endtermins für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren in Euro ist Planungs- und Investitionssicherheit geschaffen. Anbieter und Nachfrager von Zahlungsdiensten müssen auf die neuen einheitlichen europäischen Zahlungsinstrumente umstellen. Im Migrationsplan werden insbesondere die sich aus der EU-Verordnung ergebenden Änderungen für die verschiedenen Akteure dargelegt. Damit sollen die Betroffenen eine schnelle Übersicht erhalten, was sie bei der Umstellung beachten müssen.

Der in der EU-Verordnung festgesetzte Zeitrahmen bis zur Umstellung ist kurz. Daher sind gemeinsame Anstrengungen aller Beteiligten erforderlich, um eine effiziente und reibungslose Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren bis zum 1. Februar 2014 zu gewährleisten. Der vorliegende Migrationsplan ist so aufgebaut, dass neben den allgemeinen Informationen im ersten Teil die wichtigsten Änderungen für die betroffenen Anbieter und Nutzergruppen zusammengestellt sind. Im zweiten Teil werden die bereits erreichten Fortschritte dokumentiert. Dieser „Fortschrittsbericht“ soll in vierteljährlichen Abständen aktualisiert werden. Er enthält die jeweils neuen Indikatoren zur Nutzung der SEPA-Zahlverfahren bei Zahlungsdienstleistern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen.

¹ Im deutschen SEPA-Rat, unter dem Vorsitz der Deutschen Bundesbank und dem Bundesministerium der Finanzen, sind Spitzenvertreter der Angebotsseite und der Nachfragerseite des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes vertreten. Der SEPA-Rat stärkt den Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und den Endnutzern und fördert die Konsensfindung, um gemeinsame Positionen zur SEPA-Migration in Deutschland zu erreichen und eine reibungslose und nutzerfreundliche SEPA-Umstellung zu gewährleisten.

2 Der Deutsche SEPA-Rat und seine Rolle in der SEPA-Migration

Die Deutsche Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen haben im Mai 2011 zur weiteren Unterstützung des SEPA-Prozesses den Deutschen SEPA-Rat gegründet, in dem die wichtigsten an der Umstellung auf SEPA beteiligten Interessengruppen vertreten sind. Zu dem Teilnehmerkreis gehören die Spitzenverbände der Angebotsseite (Kreditwirtschaft) und Vertreter der Nachfragerseite (u.a. Unternehmen, Handel, Versicherungen, Verbraucher, Wohlfahrtsorganisationen, öffentliche Kassen) des deutschen Zahlungsverkehrsmarktes²⁾.

Der SEPA-Rat stärkt den Dialog zwischen der Kreditwirtschaft und den Endnutzern und fördert die Konsensfindung, um gemeinsame Positionen zur SEPA-Implementierung in Deutschland zu erreichen. Des Weiteren begleitet und fördert der SEPA-Rat die SEPA-Migration, u.a. durch den vorliegenden Migrationsplan, um eine effiziente und reibungslose Umstellung auf die SEPA-Verfahren bis zum 1. Februar 2014 zu gewährleisten.

Im Deutschen SEPA-Rat informieren zudem die verschiedenen Akteure über ihre SEPA-Kommunikationsmaßnahmen. Zusätzlich werden gemeinsame Kommunikationsstrategien aufgestellt, die im Wesentlichen auf die Bereitstellung von Basisinformation zu SEPA für die breite Öffentlichkeit abzielen. Hierzu zählt insbesondere eine Internetseite (www.sepadeutschland.de), die als zentrales Informationsmedium fungiert. Darüber hinaus werden ein Faltblatt und ein Informationsplakat bereitgestellt, das von den Mitgliedsverbänden des Deutschen SEPA-Rates zur Information genutzt werden kann. Das Faltblatt kann außerdem über www.sepadeutschland.de bestellt werden.

²⁾ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), Handelsverband Deutschland (HDE), Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv), BVI Bundesverband Investment und Asset Management, Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Bundesverband deutscher Banken e. V. (BdB), Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (VöB), Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV), Bundesverband der Zahlungsinstitute (BVZI), Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Bundesländer (Bundesratspräsidentschaft), Bundesagentur für Arbeit.

3 Einleitung

SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area), in dem alle Euro-Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Bisher ist der europäische Zahlungsverkehrsmarkt stark fragmentiert. Jedes Land verfügt über eigene technische Standards, z.B. in Bezug auf die Kontonummern-Systematik oder das Datenformat für den Zahlungsaustausch. Auch die Zahlverfahren selbst sind in jedem Land unterschiedlich ausgestaltet, so bestehen z.B. Unterschiede zwischen dem deutschen und französischen Lastschriftverfahren. Mit SEPA stehen nun einheitliche Verfahren und Standards zur Verfügung. Die Abschottung der bisherigen nationalen Märkte wird zu Gunsten eines einheitlichen Binnenmarktes im unbaren Zahlungsverkehr aufgehoben und europaweiter Wettbewerb ermöglicht. SEPA betrifft somit nicht nur den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen.

Zur Steuerung der SEPA-Aktivitäten wurde von der europäischen Kreditwirtschaft im Jahr 2002 der Europäische Zahlungsverkehrsrat (European Payments Council: EPC) gegründet. Zu seinen über 70 Mitgliedern zählen, neben den europäischen Bankenverbänden, vor allem nationale Bankenverbände und Kreditinstitute aus den 27 EU-Ländern, den drei übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) Island, Liechtenstein und Norwegen sowie Monaco und der Schweiz. Der EPC entwickelte die gemeinsamen europäischen Regeln für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften. Am 28. Januar 2008 wurde die SEPA-Überweisung und am 2. November 2009 die SEPA-Lastschrift eingeführt.

Nachdem sich die SEPA-Zahlverfahren nicht in einem marktgetriebenen Prozess durchgesetzt haben, ergriff die Europäische Kommission im Jahr 2010 die Initiative zur Festlegung von Auslaufterminen für die nationalen Euro-Zahlverfahren für Überweisung und Lastschrift per EU-Verordnung, um somit das Ziel eines harmonisierten Binnenmarktes für Zahlungen im Bereich „Überweisung“ und „Lastschrift“ zu erreichen. Am 31. März 2012 trat die „Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (SEPA-Verordnung) in Kraft. Darin werden technische Anforderungen vorgegeben, die zurzeit allein die SEPA-Verfahren erfüllen können.

4 Rahmenbedingungen für SEPA-Umsetzung in Deutschland

Die wesentlichen Regelungen für die SEPA-Umstellung in Deutschland sind zum einen die technischen Regelwerke für die vom EPC entwickelten Zahlverfahren, und zum anderen die vom europäischen und nationalen Gesetzgeber geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

4.1 SEPA-Regelwerke (Rulebooks und Implementation Guidelines)

Der European Payments Council (EPC) hat Regelwerke für die Zahlverfahren erstellt, auf deren Grundlage Zahlungsdienstleister SEPA-Zahlungsprodukte – SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften in Euro anbieten und auch weiterentwickeln können. Jeder Zahlungsdienstleister muss die Regelwerke durch Beitritt anerkennen (Adherence Agreement). Er verpflichtet sich damit, SEPA-Zahlungen auf Basis der jeweils aktuellen Versionen der EPC-Regelwerke (Rulebooks und Implementation Guidelines) abzuwickeln.

Die SEPA-Überweisung wird seit dem 28. Januar 2008 angeboten. Für Lastschrifteinzüge in SEPA existieren seit dem 1. November 2009 zwei SEPA-Lastschriftverfahren: eine Standard bzw. Basisvariante („SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ / SEPA Core Direct Debit), die alle Kundinnen und Kunden nutzen können, sowie eine optionale Variante, die ausschließlich für Lastschriftzahlungen ohne Rückerstattungsrecht genutzt bzw. angeboten werden kann („SEPA-Firmen-Lastschrift“, SEPA Business to Business Direct Debit).

Das „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ enthält zahlreiche aus dem deutschen Einzugsermächtigungsverfahren bekannte Elemente und ist mit diesem im Wesentlichen vergleichbar. Das „SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren“ berücksichtigt spezielle Bedürfnisse von Unternehmenskunden und ähnelt dem heutigen Abbuchungsauftragsverfahren.

Eine aktuelle Auflistung der an den SEPA-Zahlverfahren teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird vom EPC zur Verfügung gestellt (http://epc.cbnet.info/content/adherence_database).

Das europäische Kreditgewerbe nutzt für die SEPA-Zahlverfahren das XML-Nachrichtenformat auf Basis des weltweiten Standards ISO 20022. Dieser einheitliche technische Standard bildet künftig die Grundlage für die Interoperabilität von Zahlungsdienstleistern und Zahlungsverkehrsinfrastrukturen und ermöglicht eine vollautomatisierte Abwicklung von Zahlungen im SEPA-Raum.

Der aus Nutzersicht augenfälligste Unterschied zu den bisherigen nationalen Zahlverfahren besteht darin, dass der Zahlungsempfänger und der Zahler (sowie deren Zahlungsdienstleister) an Hand von IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und BIC (Business Identifier Code, internationale

Bankleitzahl) anstelle von nationaler Kontonummer und Bankleitzahl zu identifizieren sind. Die SEPA-Regelwerke sehen bisher – im Gegensatz zur SEPA-Verordnung – nicht vor, dass nur die IBAN verwendet und auf den BIC verzichtet wird. Der EPC wird überarbeitete SEPA-Regelwerke am 1. Februar 2014 in Kraft setzen, in denen die Anforderungen der SEPA-Verordnung berücksichtigt werden.

Die SEPA-Regelwerke enthalten auch optionale Regelungen. Mit diesen kann den Wünschen spezifischer Nutzergruppen entsprochen werden. Den Zahlungsdienstleistern steht es frei, die Zusatzoptionen Kundinnen und Kunden als Zusatzservice anzubieten. So räumt der EPC im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ seit dem technischen „Release-Datum“ 17. November 2012 die Option ein, die Vorlagefrist von Lastschrifteinzügen bei der Zahlstelle auf einen Geschäftstag verkürzen zu können. Damit könnte eine noch stärkere Annäherung an die Systematik des heutigen deutschen Einzugsermächtigungsverfahrens, bei dem vorgelegte Lastschriften „bei Sicht zahlbar“ sind, erreicht werden. Durch ein entsprechendes Abkommen der Deutsche Kreditwirtschaft werden alle teilnehmenden deutschen Zahlungsdienstleister zur Annahme von diesen so genannten „COR1“-Lastschriften ab dem 4. November 2013 verpflichtet (passive Erreichbarkeit). Gleichzeitig schafft die Deutsche Kreditwirtschaft hierdurch die Voraussetzungen, damit Kreditinstitute diese Option als zusätzliches Produktangebot auf der Inkassoseite ab dem 4. November 2013 in Deutschland anbieten können. Ein verpflichtendes Produktangebot der Einreicherinstitute ist jedoch mit dem Abkommen nicht verbunden. Für grenzüberschreitende SEPA-Lastschriften bleiben die bisherigen Einreichungs- bzw. Vorlagefristen unverändert. Zahlungsempfänger müssen wie bisher die Einreichungsfristen für SEPA-Lastschriften ihrer Zahlungsdienstleister beachten, die nicht mit den jeweiligen Vorlagefristen identisch sein müssen.

4.2 SEPA-Verordnung und deutsches SEPA-Begleitgesetz

Im Dezember 2010 legte die Europäische Kommission den Vorschlag der „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (SEPA-Verordnung) vor. In fast einjährigen Verhandlungen erarbeiteten die Europäische Kommission, der Europäische Rat und das Europäische Parlament den schließlich deutlich modifizierten Verordnungsentwurf. Die „Verordnung Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ (SEPA-Verordnung) ist am 31. März 2012 in Kraft getreten. Um die EU-weite Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften zu erleichtern, wurde mit Inkrafttreten der SEPA-Verordnung die für Lastschriften bereits mit der Preisverordnung (Verordnung Nr. 924/2009) eingeführte Erreichbarkeitsverpflichtung auf SEPA-Überweisungen ausgeweitet. Darüber hinaus müssen seit Inkrafttreten der Verordnung am 31. März 2012 für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen die gleichen Entgelte erhoben werden wie für entsprechende inländische Euro-Zahlungen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung galt dies nur für Zahlungen bis zu 50.000 Euro.

Die SEPA-Verordnung regelt alle Überweisungen und Lastschriften in Euro, bei denen ein Zahlungskonto von Zahlungsdienstnutzern involviert ist. In der Verordnung werden technische Anforderungen und Datenelemente für auf Euro lautende Überweisungen und Lastschriften innerhalb der Europäischen Union festgelegt, bei denen entweder der Zahlungsdienstleister des Zahlers und der Zahlungsdienstleister des Zah-

lungsempfängers oder der einzige am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstleister auf dem Gebiet der Europäischen Union³⁾ ansässig ist.

In Deutschland wird die SEPA-Verordnung durch das sogenannte SEPA-Begleitgesetz flankiert, das im April 2013 in Kraft trat. Das Begleitgesetz ergänzt die durch eine nationale Regelung ausfüllungsbedürftigen Normen der SEPA-Verordnung und macht von einzelnen optionalen Übergangsbestimmungen Gebrauch.⁴⁾

In der SEPA-Verordnung ist festgehalten, welche Zahlungsvorgänge nicht in deren Geltungsbereich fallen. Hierzu zählen beispielsweise Zahlungsvorgänge von Zahlungsdienstleistern auf eigene Rechnung; Zahlungsvorgänge, die über Großbetragszahlungssysteme verarbeitet und abgewickelt werden; Zahlungen mit Zahlungskarten, sofern diese nicht nur genutzt werden, um direkt eine Überweisung oder Lastschrift vorzunehmen; Zahlungsvorgänge, die über Telekommunikations-, digitale oder IT-Geräte abgewickelt werden, sofern diese nicht zu einer Überweisung oder Lastschrift führen. Auch Schecks fallen nicht in den Geltungsbereich der SEPA-Verordnung. In Deutschland werden Schecks bisher nicht im XML-Nachrichtenformat auf Basis des ISO 20022 Standards abgewickelt. Wegen relativ geringer Transaktionszahlen, diese sind seit der Abschaffung des Eurocheques im Jahr 2001 um fast 90 % gefallen, stellt sich die Frage nach der Zukunft des Schecks bzw. der künftigen Scheckabwicklung im Interbankenbereich.

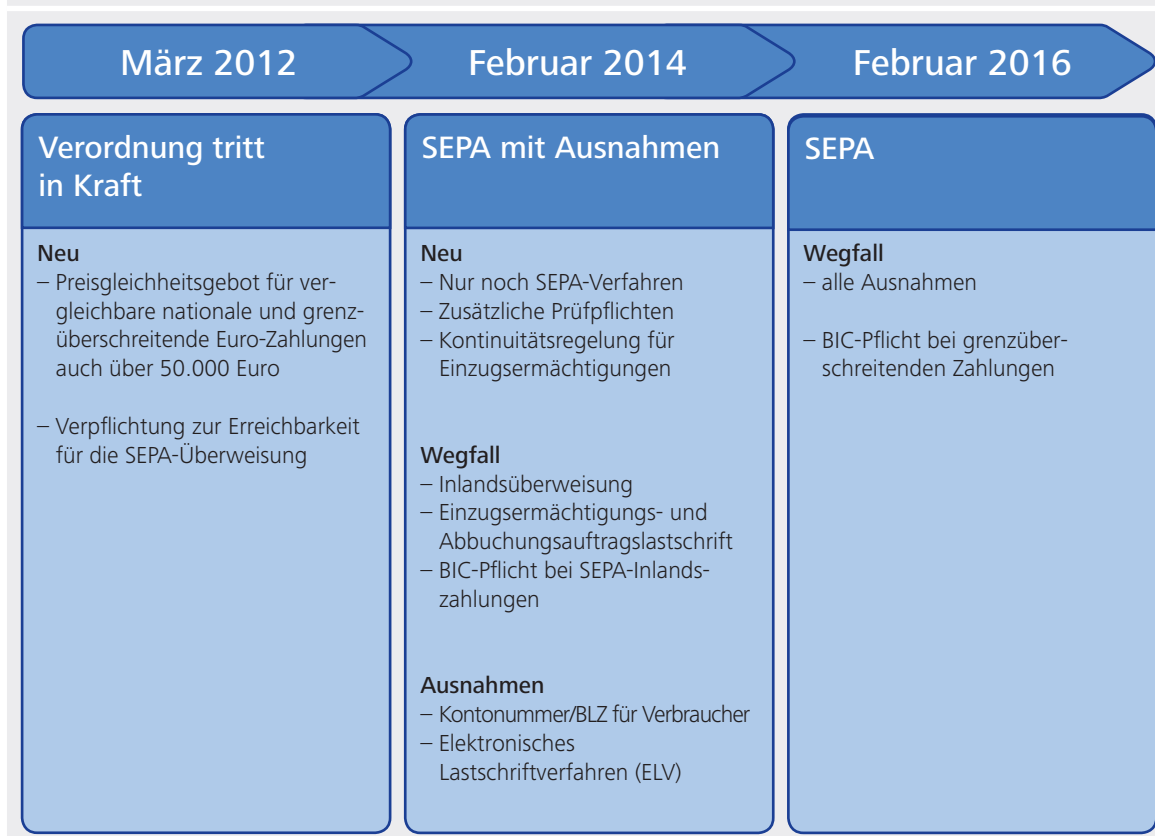
Das Kernelement der Verordnung bildet der verbindlich festgelegte Endtermin für die nationalen Zahlverfahren. Ab 1. Februar 2014 müssen die in den Euro-Ländern angebotenen Verfahren für Überweisungen und Lastschriften in Euro grundsätzlich die in der SEPA-Verordnung definierten Anforderungen erfüllen und damit auf einer europaweit einheitlichen Basis stehen. Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die den Euro nicht als Landeswährung verwenden, müssen spätestens ab dem 31. Oktober 2016 für die SEPA-Überweisung die SEPA-Basis-Lastschrift erreichbar sein, wenn sie vergleichbare Dienste für Euro-Zahlungen im Inland anbieten. Wird der Euro in einem dieser Mitgliedstaaten jedoch vor dem 31. Oktober 2015 als Währung eingeführt, müssen die betreffenden Anforderungen binnen eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Beitritts zum Euro-Raum umgesetzt werden. In den drei übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes findet die SEPA-Verordnung zeitversetzt Anwendung. Ein Termin steht noch nicht fest. Keine Anwendung findet die SEPA-Verordnung in den SEPA-Teilnehmerländern Schweiz und Monaco.

Neben den technischen Anforderungen an Überweisungen und Lastschriften und dem sich hieraus ergebenden Endtermin für die nationalen Euro-Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften sieht die SEPA-Verordnung auch befristete Ausnahmen für bestimmte nationale Zahlungsverkehrsprodukte sowie ergänzende Anforderungen vor, die eine verbraucherfreundliche Umstellung sicherstellen sollen. So finden sich in der SEPA-Verordnung Vorgaben, die diese Zielsetzung sicherstellen sollen und deutlich über die SEPA-Regelwerke für die Überweisung und Lastschrift hinausgehen. So räumt die SEPA-Verordnung Kontoinhabern, die Verbraucherinnen und Verbraucher sind, zusätzliche Rechte ein, um ihre Zahlungskonten gegen missbräuchliche Lastschriften zu schützen. Die Einlösung von Lastschriften kann beispielsweise dem Betrag nach begrenzt oder auf bestimmte Zahlungsempfänger eingeschränkt werden.

³ In den drei übrigen Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen) findet die SEPA-Verordnung zeitversetzt Anwendung.

⁴ Für eine Übersicht der nationalen Übergangsbestimmungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) siehe: www.ecb.int/paym/sepa/about/countries/html/index.en.html

Wichtigste Eckdaten für die SEPA-Migration



Grundsätzlich erfordert die SEPA-Verordnung ab dem 1. Februar 2014 als Kontokennung die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) und den BIC (Business Identifier Code, internationale Bankleitzahl). Ab 1. Februar 2016 wird der Zahlungsdienstenutzer von der verpflichtenden Angabe des BIC gänzlich befreit. Für Inlandszahlungen gilt diese Regelung bereits ab dem 1. Februar 2014, es sei denn, der Mitgliedstaat nutzt den in der SEPA-Verordnung festgehaltenen Gestaltungsspielraum und erlaubt eine Ausnahme von dieser Regelung. In Deutschland wird kein Gebrauch von dieser Ausnahmeregelung gemacht.

Nach dem 1. Februar 2014 ist das XML-Nachrichtenformat des ISO 20022 Standards auch von bzw. gegenüber Unternehmen zu verwenden, wenn einzelne veranlasste oder erhaltene Überweisungen und Lastschriften in Euro gebündelt übermittelt werden. Sofern ein Mitgliedstaat von einer in der SEPA-Verordnung gegebenen Option Gebrauch macht, kann eine Freistellung von der verpflichtenden Nutzung des Nachrichtenformats bis zum 1. Februar 2016 erfolgen. In Deutschland wird kein Gebrauch von dieser Ausnahmeregelung gemacht.

Die von der SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 eingeräumte Übergangsfrist für Nischenprodukte mit einem Marktanteil von unter 10 % kommt in Deutschland nicht zum Tragen, da solche Angebote in Deutschland nicht existieren.

Von besonderer Bedeutung sind für Deutschland dagegen zwei weitere Optionen, von denen der deutsche Gesetzgeber Gebrauch macht: Zum einen erlaubt es die SEPA-Verordnung den Mitgliedstaaten, ihren Zahlungsdienstleistern die Möglichkeit zur kostenlosen Konvertierung der nationalen Kontokennungen in IBAN (und BIC) für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zum 1. Februar 2016 zu gestatten. So soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht werden, die ihnen geläufige Kontonummer und Bankleitzahl bis zum 1. Februar 2016 für Inlandszahlungen weiter zu verwenden. Ab dem 1. Februar 2016 ist dann ausschließlich die internationale Kontokennung IBAN zu verwenden. Zum anderen dürfen Lastschriften, die mit Hilfe einer Zahlungskarte an der Verkaufsstelle generiert werden, bis zum 1. Februar 2016 wie bisher abgewickelt werden. Dies betrifft das allein im Einzelhandel in Deutschland gängige Elektronische Lastschriftverfahren (ELV). Beim ELV wird an der Ladenkasse mittels einer Zahlungskarte eine Einzugsermächtigung generiert, die der Kunde unterzeichnet und einen Lastschriftdatensatz erzeugt.

5 Änderungen für Anbieter und Nutzer von Zahlungsdienstleistungen

Mit der Festlegung eines einheitlichen Endtermins für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren in Euro ist Planungs- und Investitionssicherheit für alle Marktteilnehmer geschaffen. Anbieter und Nachfrager von Zahlungsdiensten müssen auf die neuen einheitlichen Standards umstellen. Nachfolgend werden die sich aus der SEPA-Verordnung ergebenden verpflichtenden Änderungen für alle Beteiligten dargelegt.

In Anhang 2 sind die technischen Anforderungen und Datenelemente für SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zusammengefasst (Artikel 5 der SEPA-Verordnung).

5.1 Zahlungsdienstleister

5.1.1 Allgemein

Die IBAN als Kundenkennung:

Zahlungskonten werden zukünftig mit der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) identifiziert. Diese ersetzt nach dem 1. Februar 2014 die nationale Kontokennung bei der Nutzung von Überweisungen und Lastschriften (in Deutschland die Kontonummer).

Der BIC als internationale Bankleitzahl:

Der BIC (Business Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters eines Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters eines Zahlungsempfängers wird i.d.R. nachgefragt:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen).⁵⁾
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.
- Bei Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen.

⁵⁾ Sofern die SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) noch keine Anwendung gefunden hat, ist der BIC auch über dieses Datum hinaus bei grenzüberschreitenden Zahlungen anzugeben, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers in dem entsprechenden Land ansässig ist.

Zahlungskonten müssen europaweit erreichbar sein:

Ein Zahlungsdienstleister eines Zahlungsempfängers im Euro-Raum, der für eine Inlandsüberweisung gemäß einem Zahlverfahren erreichbar ist, muss in Einklang mit den Bestimmungen eines unionsweiten Zahlverfahrens seit Inkrafttreten der SEPA-Verordnung am 31. März 2012 auch für Überweisungen erreichbar sein, die von einem Zahler über einen in einem beliebigen Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Bei grenzüberschreitenden Lastschriften gilt diese Erreichbarkeitsverpflichtung für den Zahlungsdienstleister eines Zahlers, sofern dieser für eine Inlandslastschrift erreichbar ist. Für Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Landeswährung eingeführt haben, gilt diese Erreichbarkeitsvorschrift erst ab dem 31. Oktober 2016, sofern diese entsprechende inländische Zahlungsdienstleistungen in Euro anbieten. Eine verpflichtende Erreichbarkeit für die SEPA-Firmenlastschrift besteht nicht.

Preisgleichheitsgebot – Grenze von 50.000 Euro für Entgelte entfällt:

Für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen müssen seit Inkrafttreten der Verordnung die gleichen Entgelte erhoben werden wie für entsprechende inländische Euro-Zahlungen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 31. März 2012 galt dies nur für Zahlungen bis zu 50.000 Euro.

Informationsmaßnahmen durch Zahlungsdienstleister:

Um ihre Kundschaft rechtzeitig und umfassend über die Änderungen im Zuge des SEPA-Prozesses in Kenntnis zu setzen, sollen Zahlungsdienstleister spezifische und umfangreiche Informationskampagnen durchführen. Dies wird in Deutschland weitgehend durch Beratungsgespräche und Informationsveranstaltungen umgesetzt. Zudem stellen Zahlungsdienstleistern begleitend umfangreiche Informationsmaterialien wie z.B. Broschüren, Leitfäden und Checklisten zur Verfügung.

5.1.2 Überweisungen und Lastschriften

Zahlungsdienstleister müssen bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften in Euro bestimmte technische Anforderungen einhalten:

Neben der IBAN zur Identifizierung von Zahlungskonten legt die SEPA-Verordnung verschiedene technische Anforderungen und Datenelemente fest, die spätestens nach dem 1. Februar 2014 von Zahlungsdienstleistern bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften einzuhalten sind. Diese betreffen sowohl den Interbankenbereich als auch die „Kunde-Bank-Schnittstelle“. Hierzu zählt beispielsweise, dass Zahlungsdienstleister das XML-Nachrichtenformat des ISO-20022-Standards bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften verwenden müssen. Alle weiteren technischen Anforderungen aus dem Anhang der Verordnung sind dem Anhang 2 des Migrationsplans zu entnehmen.

Zahlungsdienstleister müssen dem Zahler bei Lastschriften zusätzliche Rechte einräumen, die über die Anforderungen der SEPA-Regelwerke für Lastschriften hinausgehen:

Zahler müssen nach dem 1. Februar 2014 ihren Zahlungsdienstleistern den Auftrag erteilen können, Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen, ein Zahlungskonto gänzlich für Lastschriften zu blockieren sowie „white lists“ oder „black lists“ von Zahlungsempfängern zu beachten. Falls das Lastschriftmandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, müssen zahlungspflichtige Verbraucher ihren Zahlungsdienstleistern darüber hinaus den Auftrag

erteilen können, vor Belastung ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen.

Lastschriftmandat:

Der Zahler hat sowohl dem Zahlungsempfänger als auch dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) seine Zustimmung zum Lastschrifteinzug bzw. zur Kontobelastung zu erteilen.⁶⁾

Ein vor dem 1. Februar 2014 gültiges Lastschriftmandat eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altzahlverfahrens bleibt nach diesem Datum gültig und gilt als Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister, die vom betreffenden Zahlungsempfänger eingezogenen wiederkehrenden Lastschriften gemäß der SEPA-Verordnung auszuführen, sofern keine nationalen Rechtsvorschriften oder Kundenvereinbarungen über die weitere Gültigkeit der Lastschriftmandate existieren.

In Deutschland ist durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷⁾ im Verhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister die Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ sichergestellt. Bestehende deutsche Einzugsermächtigungen können seit dem 9. Juli 2012 auch für Einzüge im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ genutzt werden. Lediglich eine Information des Zahlungsempfängers an den Zahler über die Umstellung unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz hat vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug zu erfolgen. Es ist jedoch grundsätzlich nicht nötig, für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften neue Lastschriftmandate einzuholen.

Interbankenentgelte für Lastschriften (MIF) nur noch als Rücklastschriftentgelte möglich:

Ab dem 1. November 2012 für grenzüberschreitende und ab dem 1. Februar 2017 für nationale Lastschriften sind weder multilaterale Interbankenentgelte pro Lastschrift noch andere vereinbarte Vergütungen mit vergleichbarem Ziel oder vergleichbarer Wirkung erlaubt. Für Rückgabe-Transaktionen kann ein multilaterales Interbankenentgelt erhoben werden, sofern dies die in der SEPA-Verordnung spezifizierten Bedingungen erfüllt. Grundsätzlich gilt eine strikt kostenbasierte Berechnung der Entgelte. Nach derzeitigem Stand bleibt das in Deutschland übliche Rücklastschriftentgelt zumindest bis zum 1. Februar 2014 unberührt.

5.1.3 Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften

Bei Zahlungskarten ergeben sich keine verpflichtenden Änderungen aus der SEPA-Verordnung, da diese vom Anwendungsbereich der SEPA-Verordnung ausgenommen sind. Allein für an der Verkaufsstelle mit Hilfe der Zahlungskarte generierte Zahlungen, die zu einer Lastschrift auf ein bzw. von einem durch BBAN oder IBAN

⁶⁾ Zu Rechten und Pflichten, die sich bei der Mandatserteilung ergeben, vgl. auch Anhang 3

⁷⁾ Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) der Kreditwirtschaft einen Weg aufgezeigt, die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat mittels einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Verhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu bewirken.

identifiziertes Zahlungskonto führen – wie sie im Einzelhandel in Deutschland als Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) genutzt wird – ergibt sich eine Übergangsregelung. Somit kann das im deutschen Einzelhandel bewährte und stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 31. Januar 2016 weiter genutzt werden.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat sich im European Payments Council (EPC) dafür eingesetzt, dass mittels einer Zahlungskarte erstellte Lastschriftmandate, die zu einer Lastschriftzahlung führen, auch im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren möglich sind. Die dafür vorgesehenen technischen Vorgaben sind in dem am 1. Februar 2014 in Kraft tretenden Regelwerk für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren enthalten. Damit haben die Unternehmen des Handels und die Netzbetreiber die Möglichkeit, ihrerseits erforderliche technische Anpassungen für eine SEPA-konforme Fortführung des Elektronischen Lastschriftverfahrens bis zum 1. Februar 2016 vorzunehmen.

Das Bundeskartellamt weist darauf hin, dass die Deutsche Kreditwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Handels und den Netzbetreibern Lösungen sicherstellen muss, dass eine SEPA-konforme Fortführung des Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) auch für den Zeitraum nach dem 1. Februar 2016 möglich ist. Auch nach einer SEPA-konformen Umstellung des ELV werden Zahlungsdienstleister nach Ansicht des Bundeskartellamts ELV-Transaktionen in ihren Systemen verarbeiten. Um dies zu gewährleisten, müssen die Informationen, die für eine SEPA-konforme Fortführung des Elektronischen Lastschriftverfahrens erforderlich und derzeit bei der girocard auf dem Magnetstreifen / EMV-Chip hinterlegt sind, bei einer Umstellung auf Karten ohne Magnetstreifen die Generierung einer Lastschrift ermöglichen.

5.2 Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtsorganisationen

5.2.1 Allgemein

Dieses Kapitel stellt auf die Änderungen ab, die privatwirtschaftliche oder öffentliche Organisationen vornehmen müssen, wenn sie ihre Zahlungsanwendungen auf die SEPA-Zahlverfahren umstellen. Dabei erfordert besonders die Umstellung der Lastschriftnutzung große Aufmerksamkeit.

Die IBAN als Kontokennung:

Zahlungskonten werden zukünftig mit der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) identifiziert. Diese ersetzt nach dem 1. Februar 2014 die nationale Kontokennung bei der Nutzung von Überweisungen und Lastschriften (in Deutschland die Kontonummer).

Der BIC als internationale Bankleitzahl:

Der BIC (Business Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters eines Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters eines Zahlungsempfängers wird i.d.R. nachgefragt:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.

- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen).⁸⁾
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.
- Bei Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen.

Umstellungshilfen bei der Umwandlung von Kontonummer/Bankleitzahl in IBAN und BIC:

Unter anderem bietet die deutsche Kreditwirtschaft Hilfestellung bei der Umwandlung von Kontonummer/Bankleitzahl in IBAN und BIC. Hier sollte die Hausbank befragt werden, welche Lösung sie ihren Kunden anbietet.

Europaweit freie Kontowahl:

Unternehmen oder auch Wohlfahrtsorganisationen können den Euro-Zahlungsverkehr über ein einziges Zahlungskonto abwickeln und ihrer im europäischen Ausland ansässigen Kundschaft beispielsweise die Bezahlung oder die Spende per SEPA-Lastschrift ermöglichen. Die SEPA-Verordnung schreibt vor, dass ein Zahlungsdienstleister eines Zahlungsempfängers im Euro-Raum, der für eine Inlandsüberweisung gemäß einem nationalen Zahlverfahren erreichbar ist, seit Inkrafttreten der SEPA-Verordnung am 31. März 2012 auch für Überweisungen erreichbar sein muss, die von einem Zahler über einen in einem beliebigen EU-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ausgelöst werden. Bei grenzüberschreitenden Lastschriften gilt diese Erreichbarkeitsverpflichtung für den Zahlungsdienstleister eines Zahlers, sofern dieser für Inlandslastschriften erreichbar ist. Für Zahlungsdienstleister aus Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Landeswährung eingeführt haben, gilt diese Erreichbarkeitsvorschrift erst ab dem 31. Oktober 2016, sofern diese entsprechende inländische Zahlungsdienstleistungen in Euro anbieten. Eine verpflichtende Erreichbarkeit für die SEPA-Firmenlastschrift besteht nicht.

Zur europaweit freien Kontowahl gehört auch, dass laut Artikel 9 (2) der SEPA-Verordnung sowohl Zahler als auch Zahlungsempfänger keine Vorgaben darüber machen, in welchem EU-Mitgliedstaat das Konto zu führen ist. Solche Vorgaben sind bisher durchaus gängige Praxis, insbesondere fordern öffentlichen Verwaltungen Inlandskontoverbindungen.

Preisgleichheitsgebot – Grenze von 50.000 Euro für Entgelte entfällt:

Für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen müssen die gleichen Entgelte erhoben werden wie für entsprechende inländische Euro-Zahlungen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung am 31. März 2012 galt dies nur für Zahlungen bis zu 50.000 Euro.

⁸⁾ Sofern die SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) noch keine Anwendung gefunden hat, ist der BIC auch über dieses Datum hinaus bei grenzüberschreitenden Zahlungen anzugeben, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers in dem entsprechenden Land ansässig ist.

5.2.2 Überweisungen und Lastschriften

Grundsätzlich müssen ab dem 1. Februar 2014 Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtsorganisationen für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro im SEPA-Raum die SEPA-Überweisung bzw. die SEPA-Lastschrift verwenden.

Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtsorganisationen müssen bei der Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften in Euro bestimmte technische Anforderungen einhalten:

Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Wohlfahrtsorganisation müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN bei Inlandszahlungen und des ISO 20022 XML Formats bei gebündelter elektronischer Einlieferung). Dadurch wird eine durchgängige vollautomatisierte Verarbeitung des Zahlungsprozesses ermöglicht, bei dem keine erneute Dateneingabe oder andere manuelle Eingriffe notwendig sind.

Nach dem 1. Februar 2014 ist das XML-Nachrichtenformat des ISO 20022 Standards für einzelne veranlassete oder erhaltene Überweisungen und Lastschriften in Euro zu verwenden, wenn diese gebündelt übermittelt werden. Die Einführung des XML-Standards durch die SEPA-Verordnung wird die heutige Vielzahl an nationalen Datenformaten im Zahlungsverkehr vereinheitlichen. Unternehmen, die in mehreren Ländern tätig sind, können dadurch ihre Aufwände für Formatpflege und Systemadministrierung deutlich reduzieren.

Einheitliche technische Standards sind notwendig, um SEPA-Zahlungen zu verarbeiten, die Interaktion und Interoperabilität zwischen IT-Systemen sicherzustellen und die automatisierte Verarbeitung von Euro-Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten. Dies wird als „straight-through processing“ (STP) bezeichnet. STP bedeutet, dass kein manuelles Eingreifen der Zahlungsdienstleister erforderlich ist.

Um dies zu erreichen, macht die SEPA-Verordnung die Nutzung bestimmter gemeinsamer Standards verbindlich und stellt technische Anforderungen, wie beispielsweise die Verwendung von IBAN, BIC und ISO 20022 XML-Standards. Daneben stellt die SEPA-Verordnung einige weitere technische Anforderungen und legt obligatorische Datenelemente für die Interaktion zwischen den beteiligten Akteuren fest (Zahler – Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstleister des Zahlers – Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, Zahlungsempfänger – Zahlungsdienstleister) (siehe Anhang 2).

Lastschriftmandat:

Ab dem 1. Februar 2014 sind bei neuen Vertragsabschlüssen SEPA-Lastschriftmandate zu verwenden.⁹⁾ Die SEPA-Verordnung regelt, dass ein vor dem 1. Februar 2014 gültiges Lastschriftmandat eines Zahlungsempfängers zur Einziehung wiederkehrender Lastschriften im Rahmen eines Altzahlverfahrens nach diesem Datum gültig bleibt und als Zustimmung des Zahlers gegenüber seinem Zahlungsdienstleister gilt, die vom betreffenden Zahlungsempfänger eingezogenen wiederkehrenden Lastschriften gemäß der SEPA-Verordnung auszuführen, sofern keine nationalen Rechtsvorschriften oder Kundenvereinbarungen über die weitere Gültigkeit der Lastschriftmandate existieren.

⁹ Zu Rechten und Pflichten, die sich bei der Mandatserteilung ergeben, vgl. auch Anhang 3

In Deutschland ist durch eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen¹⁰ im Verhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister die Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ sichergestellt. Bestehende deutsche Einzugsermächtigungen können seit dem 9. Juli 2012 auch für Einzüge im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ genutzt werden. Lediglich eine Information des Zahlungsempfängers an den Zahler über die Umstellung unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz hat vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug zu erfolgen. Es ist jedoch grundsätzlich nicht nötig, für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften neue Lastschriftmandate einzuholen. Formvorgaben in den Inkassobedingungen des einzelnen Zahlungsdienstleisters sind für den Einreicher zu beachten.

Darüber hinaus können sich weitere Anforderungen aus den Inkassobedingungen des einzelnen Zahlungsdienstleisters ergeben.

5.2.3 Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften

Bei Kartenzahlungen ergeben sich keine verpflichtenden Änderungen aus der SEPA-Verordnung, da diese vom Anwendungsbereich der SEPA-Migrationsverordnung ausgenommen sind. Allein für die an der Verkaufsstelle mit Hilfe der Zahlungskarte generierten Zahlungen, die zu einer Lastschrift auf ein bzw. von einem durch BBAN oder IBAN identifiziertes Zahlungskonto führen – wie sie im Einzelhandel in Deutschland als Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) genutzt wird – ergibt sich eine Übergangsregelung. Somit kann das im deutschen Einzelhandel bewährte und stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 1. Februar 2016 weiter genutzt werden.

5.3 Verbraucherinnen und Verbraucher

5.3.1 Allgemein

Die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren bedeutet für Verbraucherinnen und Verbraucher einen gewissen Aufwand, sich auf teils geänderte Abläufe und Angaben einzustellen. Um diesen Aufwand in überschaubarem Rahmen zu halten, sollten die Veränderungen klar kommuniziert werden. Vor allem gilt es Unsicherheiten durch fehlerhafte und abweichende Informationen von Unternehmen, Handel und Zahlungsdienstleistern zu vermeiden. Nachfolgend wird skizziert, worauf Verbraucherinnen und Verbraucher bei der SEPA-Umstellung achten müssen.

¹⁰ Der Bundesgerichtshof hat mit seinem Urteil vom 20. Juli 2010 (XI ZR 236/07) der Kreditwirtschaft einen Weg aufgezeigt, die Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen auf das SEPA-Lastschriftmandat mittels einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Verhältnis zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister zu bewirken.

Bekanntheit von SEPA

Obwohl seit Januar 2008 SEPA-Überweisungen und seit November 2009 bereits SEPA-Lastschriften möglich sind, sind sich die Verbraucherinnen und Verbraucher der neuen Zahlverfahren immer noch nicht ausreichend bewusst, wie die repräsentative Umfrage der Bundesbank unter Verbraucherinnen und Verbrauchern verdeutlicht (siehe Abschnitt 6.3). So ist nur knapp der Hälfte der Befragten der Begriff „SEPA“ zumindest dem Namen nach bekannt. Die Umstellung wird von Verbrauchern allgemein noch nicht wahrgenommen, da aus ihrer Perspektive bislang die anstehenden Änderungen noch nicht relevant sind. Die Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Kreditwirtschaft am 9. Juli 2012 (siehe 5.1.2) wird häufig nicht mit SEPA in Verbindung gebracht und allgemeine Informationen zu SEPA werden bisher noch nicht ausreichend wahrgenommen. Daher gilt es die Informationsanstrengungen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern zu verstärken.

Nutzung IBAN und BIC

Immerhin 75 % der Verbraucherinnen und Verbraucher kennen mittlerweile den Begriff „IBAN“. Auch wenn IBAN und BIC verschiedentlich durch Auslandsüberweisungen schon bekannt sind, wissen nur 41 % der Verbraucherinnen und Verbraucher, was mit der IBAN gemeint ist. Bislang finden sich diese Angaben erst auf 38 % der Kundenkarten der Zahlungsdienstleister, sprich auf der girocard (frühere ec-Karte). In den anderen Fällen müssen IBAN und BIC erst in den eigenen Kontounterlagen oder in der Onlinebanking-Anwendung in Erfahrung gebracht werden. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass seit November 2009 bereits SEPA-Lastschriftmandate eingeholt werden können, für die bis zum 1. Februar 2014 die Angabe von IBAN und BIC zwingend notwendig ist, sollte den Verbraucherinnen und Verbrauchern die persönliche IBAN und der BIC schnell zur Verfügung stehen.

Die IBAN als Kontokennung:

Zahlungskonten werden zukünftig mit der internationalen Kontokennung IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer) identifiziert. Diese ersetzt nach dem 1. Februar 2014 die nationale Kontokennung bei der Nutzung von Überweisungen und Lastschriften (in Deutschland die Kontonummer).

Der BIC als internationale Bankleitzahl:

Der BIC (Business Identifier Code) des Zahlungsdienstleisters eines Zahlers oder des Zahlungsdienstleisters eines Zahlungsempfängers wird i.d.R. nachgefragt:

- Bis zum 1. Februar 2014 bei Zahlungen innerhalb Deutschlands.
- Bis zum 1. Februar 2016 bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen).¹¹⁾
- Bei Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, zum Beispiel in die Schweiz und nach Monaco.
- Bei Zahlungen, die nicht in Euro erfolgen.

Konvertierungsdienste

In Deutschland können Banken, Sparkassen und Zahlungsinstitute bis zum 1. Februar 2016 von Verbraucherinnen und Verbrauchern weiterhin die bekannten althergebrachten Kontokennungen (Kontonummer und

¹¹ Sofern die SEPA-Verordnung bis zum 1. Februar 2016 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) noch keine Anwendung gefunden hat, ist der BIC auch über dieses Datum hinaus bei grenzüberschreitenden Zahlungen anzugeben, sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlers oder des Zahlungsempfängers in dem entsprechenden Land ansässig ist.

SEPA in Deutschland: Nutzung von IBAN und BIC

	Unternehmen		Verbraucher	
	Inländische SEPA-Zahlungen 	grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen in der EU 	Inländische SEPA-Zahlungen 	grenzüberschreitende SEPA-Zahlungen in der EU 
bis Feb. 2014	Angabe IBAN und BIC	Angabe IBAN und BIC	Angabe IBAN und BIC	Angabe IBAN und BIC
bis Feb. 2016	Angabe IBAN	Angabe IBAN und BIC	Angabe IBAN oder Kontonummer und Bankleitzahl*	Angabe IBAN und BIC
ab Feb. 2016	Angabe IBAN	Angabe IBAN	Angabe IBAN	Angabe IBAN

* Sofern der Zahlungsdienstleister kostenlose Konvertierungsdienste anbietet

Bankleitzahl) entgegennehmen und diese kostenlos und sicher in IBAN und BIC umwandeln. In der Online-banking-Anwendung könnte beispielsweise in der Eingabemaske per Mausklick ein Eingabefeld für Kontonummer und Bankleitzahl geöffnet werden. Am Filialschalter könnten beispielsweise auf Nachfrage der Verbraucherin oder des Verbrauchers die alten Überweisungsträger ausgehändigt werden, um dort Kontonummer und Bankleitzahl einzutragen. Aus Sicht des Verbraucherschutzes wäre es wünschenswert, dass die Verwendung des alten Überweisungsträgers durch die Verbraucherin oder den Verbraucher von Zahlungsdienstleistern grundsätzlich als Auftrag zur Konvertierung und Überweisung verstanden würde.

Diese Möglichkeit der Konvertierung von Kontonummer und Bankleitzahl wird jedoch nur von Zahlungsdienstleistern angeboten. Gegenüber Unternehmen, Wohlfahrtsorganisationen, Versicherungen etc. müssen etwa bei der Mandatserteilung für eine Lastschrift die IBAN und bei grenzüberschreitenden Lastschriften zusätzlich der BIC angegeben werden. Insofern empfiehlt es sich für Verbraucherinnen und Verbraucher, sich trotz Konvertierungsdiensten mit IBAN und BIC vertraut zu machen.

Europaweit freie Kontowahl

Privatpersonen ebenso wie Unternehmen und andere Organisationen können ihren gesamten Euro-Zahlungsverkehr europaweit von einem einzigen Konto abwickeln. Daher sollten sie wissen, dass Zahlungsempfänger gemäß Artikel 9 (2) der SEPA-Verordnung nicht von ihrer Kundschaft verlangen dürfen, eine Kon-

toverbindung in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat zu unterhalten. Dies gilt auch für Lastschriftinzüge öffentlicher Kassen wie beispielsweise Gemeinden und Kommunen. Somit muss der Einzug etwa von in Euro zahlbaren Steuern durch den deutschen Fiskus auch über eine Kontoverbindung in anderen Ländern der Europäischen Union möglich sein. Umgekehrt müssen Verbraucherinnen und Verbraucher sich daran gewöhnen, dass sie für Zahlungen gegebenenfalls Kontoverbindungen in einem anderen Mitgliedstaat nutzen müssen. Doch aufgrund des Preisgleichheitsgebotes dürfte dies für Verbraucherinnen und Verbraucher kein Hindernis darstellen.

5.3.2 Überweisungen und Lastschriften

Grundsätzlich müssen ab dem 1. Februar 2014 Verbraucherinnen und Verbraucher für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro im SEPA-Raum die SEPA-Überweisung bzw. die SEPA-Lastschrift verwendet werden. Bei der SEPA-Überweisung beschränkt sich die Neuerung auf die Nutzung von IBAN im nationalen Zahlungsverkehr und den bis 1. Februar 2016 notwendigen Gebrauch von BIC bei grenzüberschreitenden Überweisungen. Mit dem Einsatz der SEPA-Lastschrift sind einige Umstellungen, aber auch Vorteile für Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden.

Lastschriftmandat:

Beim SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung, einen bestimmten Betrag vom Zahlungskonto einzuziehen und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) die Genehmigung, das Konto des Zahlungspflichtigen zu belasten.¹²⁾

Ein Lastschriftmandat muss die Gläubiger-Identifikationsnummer (Gläubiger-ID) des Lastschritfeinreichers enthalten. Damit ist der Zahlungsempfänger eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus muss im Mandat eine Mandatsreferenznummer zu finden sein, mit der das erteilte Mandat gekennzeichnet wird. Mithilfe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz im Datensatz ist der Vorgang über die gesamte Zahlungskette hinweg genau zuordenbar. Verbraucherinnen und Verbraucher sollten die Angaben mit den Kontounterlagen aufbewahren, damit sie im Zweifelsfall auf diese Referenzdaten zugreifen können.

Die Gläubiger-ID ist eine kontounabhängige und eindeutige Kennzeichnung des Lastschriftgläubigers. Die Mandatsreferenz ist ein vom Zahlungsempfänger individuell vergebenes Kennzeichen eines Mandats (z.B. Auftragsnummer oder Kundennummer) und ermöglicht in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer die eindeutige Identifizierung eines SEPA-Lastschriftmandats.

Vorabinformation (Pre-Notification):

Mit der SEPA-Basislastschrift ist auch eine Vorabanzeige („Pre-Notification“) verbunden, mit der der konkrete Zeitpunkt der Belastung des Kontos dem Zahler mitgeteilt werden muss. Dazu ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Police, Vertrag, Avis) des Lastschritfeinreichers an den Zahlungspflichtigen geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Basis-Lastschrift ankündigt. Die Pre-Notification kann auch mehrere Lastschritfeinzüge ankündigen, wenn die Fälligkeitsdaten und Beträge bereits feststehen. Sie muss an den Zahler rechtzeitig (14 Kalen-

¹² Zu Rechten und Pflichten, die sich bei der Mandatserteilung ergeben, vgl. auch Anhang 3

dertage vor der Fälligkeit, sofern mit dem Zahler keine andere Frist vereinbart wurde) vor Fälligkeit abgesendet werden, damit er sich darauf einstellen kann, wann die Lastschrift vom Gläubiger konkret gezogen wird, so dass er entsprechend Deckung anschaffen kann. Eine fehlende Pre-Notification führt nicht dazu, dass die Lastschrift zu einer unautorisierten Lastschrift wird. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung zwischen Zahlungsdienstleister und Gläubiger einzuhalten.

Umstellung bestehender Einzugsermächtigungen:

Bestehende deutsche Einzugsermächtigungen können seit dem 9. Juli 2012 auch für Einzüge im „SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“ genutzt werden. Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Lastschriftgläubiger den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-ID und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten.¹³⁾ Diese Information muss für Verbraucherinnen und Verbraucher hinreichend deutlich die Referenz zur ursprünglichen Einzugsermächtigung herstellen – beispielsweise der zugrundeliegende Vertrag und die entsprechende Leistung. Anderenfalls würde der Zweck der Mandatsreferenz verfehlt, wenn Verbraucherinnen und Verbraucher sich aufgrund willkürlicher Referenzziffern nicht orientieren können, welche Zahlungen dazu erfolgen. Falls dies nicht eindeutig möglich ist, können die Zahlungspflichtigen auch dem Einzug widersprechen. Mit der Mitteilung über die Verfahrensumstellung kann auch die Aussendung der Pre-Notification verbunden werden.

Grundsätzlich ist es für den Einzug von SEPA-Basis-Lastschriften nicht erforderlich, neue Lastschriftmandate einzuholen. Formvorgaben in den Inkassobedingungen des einzelnen Zahlungsdienstleisters sind durch den Einreicher zu beachten.

Erstattungsrecht bei Lastschriften:

Das bisher für Einzugsermächtigungen bestehende voraussetzungslose Erstattungsrecht bleibt im Rahmen der AGB-Umstellung vom 9. Juli 2012 in Form eines als gleichwertig anzusehenden voraussetzungslosen Erstattungsrechts erhalten. Somit kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer Einzugsermächtigungslastschrift wie auch aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Konto die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags von seinem Zahlungsdienstleister verlangt werden. Eine unautorisierte Lastschrift kann binnen einer Frist von 13 Monaten zurückgegeben werden.

Verbraucherschutz bei Lastschriften verbessert:

Die SEPA-Verordnung gibt Verbraucherinnen und Verbrauchern das Recht, ihrem Zahlungsdienstleister folgende Aufträge erteilen zu können:

- Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
- ein Zahlungskonto gänzlich für Lastschriften zu blockieren;
- „white lists“ oder „black lists“ von Zahlungsempfängern zu erstellen;
- falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht¹⁴⁾ vorsieht, müssen Zahler ihren Zahlungsdienstleistern darüber hinaus den Auftrag erteilen können, vor Belastung ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen.

¹³ Wie dies im Einzelnen umzusetzen ist, hängt von der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Gläubiger ab.

¹⁴ In Deutschland existiert ein derartiges Zahlverfahren für Verbraucherinnen und Verbraucher derzeit nicht.

Über die Ausgestaltung und mögliche Folgen der Nutzung durch den Zahler informiert die kontoführende Bank oder Sparkasse. Inwieweit Verbraucherinnen und Verbraucher diese Dienste nutzen werden, wird auch von den Erfahrungen abhängen, die mit dem Einsatz grenzüberschreitender Lastschriften einhergehen. Generell ist in Deutschland jedoch nicht damit zu rechnen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher von der heutigen Praxis – der Kontrolle nach der Buchung per Widerruf der Lastschrift – auf die Kontrolle vor der Buchung beispielsweise per „white-list“ wechseln werden. Verbraucherinnen und Verbraucher hingegen, die mit ihrer Kontoverbindung aus dem Ausland nach Deutschland wechseln, werden diese Dienstleistungen wahrscheinlich eher erwarten und in Anspruch nehmen wollen.

Widerruf von Lastschriftmandaten

Beim SEPA-Lastschriftverfahren erteilt der Zahler dem Zahlungsempfänger seine Zustimmung, einen bestimmten Betrag vom Zahlungskonto einzuziehen und dem Zahlungsdienstleister des Zahlers (direkt oder indirekt über den Zahlungsempfänger) die Genehmigung, das Konto des Zahlungspflichtigen zu belasten. Daher könnten Verbraucherinnen und Verbraucher auch verstärkt dazu übergehen, Lastschriftmandate direkt gegenüber ihrem Zahlungsdienstleister zu widerrufen und auf einen Widerruf gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verzichten.

5.3.3 Sonderfall: Mit Hilfe einer Zahlungskarte generierte Lastschriften

Bei Kartenzahlungen ergeben sich keine verpflichtenden Änderungen aus der SEPA-Verordnung, da diese vom Anwendungsbereich der SEPA-Verordnung ausgenommen sind. Allein für an der Verkaufsstelle mit Hilfe der Zahlungskarte generierte Zahlungen, die zu einer Lastschrift auf ein bzw. von einem durch BBAN oder IBAN identifiziertes Zahlungskonto führen – wie sie im Einzelhandel in Deutschland als Elektronisches Lastschriftverfahren (ELV) genutzt wird – ergibt sich eine Übergangsregelung. Somit kann das im deutschen Einzelhandel bewährte und stark genutzte Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis zum 1. Februar 2016 weiter genutzt werden.

6 Aktueller Stand der SEPA-Migration

In diesem Kapitel wird die Vorbereitung der SEPA-Migration bei den Anbietern und Nachfragern von Zahlungsdiensten unterschieden. Als Anbieter – also Zahlungsdienstleister – sind Kreditinstitute und Zahlungsinstitute denkbar. Doch da sich Zahlungsinstitute bisher vorwiegend auf Dienste im Zahlungskartengeschäft und das Finanztransfergeschäft beschränken, konzentriert sich der Bericht auf den Vorbereitungsstand der Kreditwirtschaft. Bei den Nutzern greifen wir auf Umfragen großer allgemeiner Wirtschaftsverbände (BDI und DIHK) sowie Umfragen der Verbände einzelner Branchen wie Handel, Versicherungen und Kapitalanlagegesellschaften zurück. Die Informationen zur Bekanntheit von SEPA bei Verbraucherinnen und Verbrauchern beruhen auf einer von der Bundesbank in Auftrag gegebenen repräsentativen Umfrage.

6.1 Zahlungsdienstleister

Im August 2013 bieten rund 4.500 Zahlungsdienstleister aus 33 Ländern die SEPA-Überweisung an. Diese Zahlungsdienstleister repräsentieren über 95 % des Zahlungsvolumens in Europa. Das „Register of Participants“ des EPC listet die am SEPA-Überweisungsverfahren teilnehmenden Zahlungsdienstleister auf. In Deutschland nehmen über 1.800 (Stand: 16. August 2013) am SEPA-Überweisungsverfahren teil. Zahlungsdienstleister, die für nationale Überweisungen erreichbar sind, müssen dies auch für die SEPA-Überweisung sein.

Das „Register of Participants“ des EPC listet gleichermaßen die an den SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmenden Zahlungsdienstleister auf. Im August 2013 bieten knapp 3.900 Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren an, etwa 3.400 das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren. In Deutschland nehmen rund 1.800 Zahlungsdienstleister am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren und über 1.700 am SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren teil. Zahlungsdienstleister, die für nationale Lastschriften erreichbar sind, müssen dies auch für die SEPA-Basis-Lastschriften sein. Eine Erreichbarkeitsverpflichtung für das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren besteht nicht.

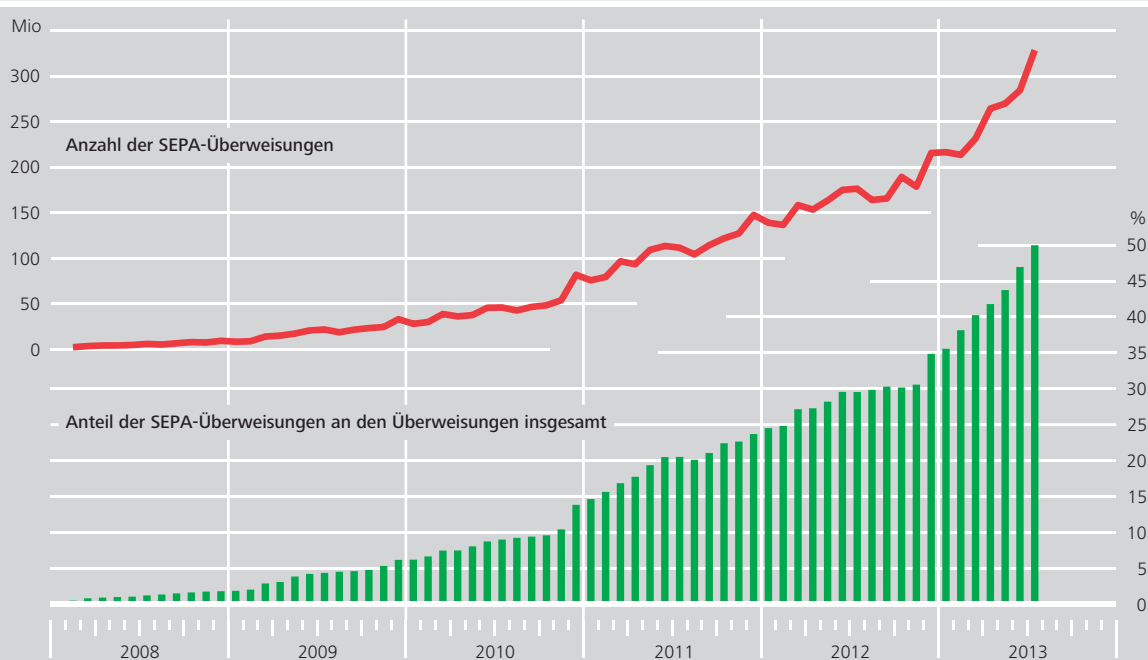
Anzahl der Teilnehmer an den SEPA-Zahlverfahren

	SEPA-Überweisung	SEPA-Basis-Lastschrift	SEPA-Firmen-Lastschrift
Deutschland	1.819	1.801	1.729
SEPA-Raum	4.503	3.864	3.384

Quelle: EPC Register of Participants, Stand: 16. August 2013

Das Eurosystem ermittelt regelmäßig den Stand der SEPA-Migration anhand von SEPA-Indikatoren. Der Anteil der SEPA-Überweisungen an allen Überweisungen in Euro im Euro-Raum, die über Clearinghäuser abgewickelt werden, lag im Juli 2013 bei 49,98 %.

Nutzung der SEPA-Überweisung im Euro-Raum

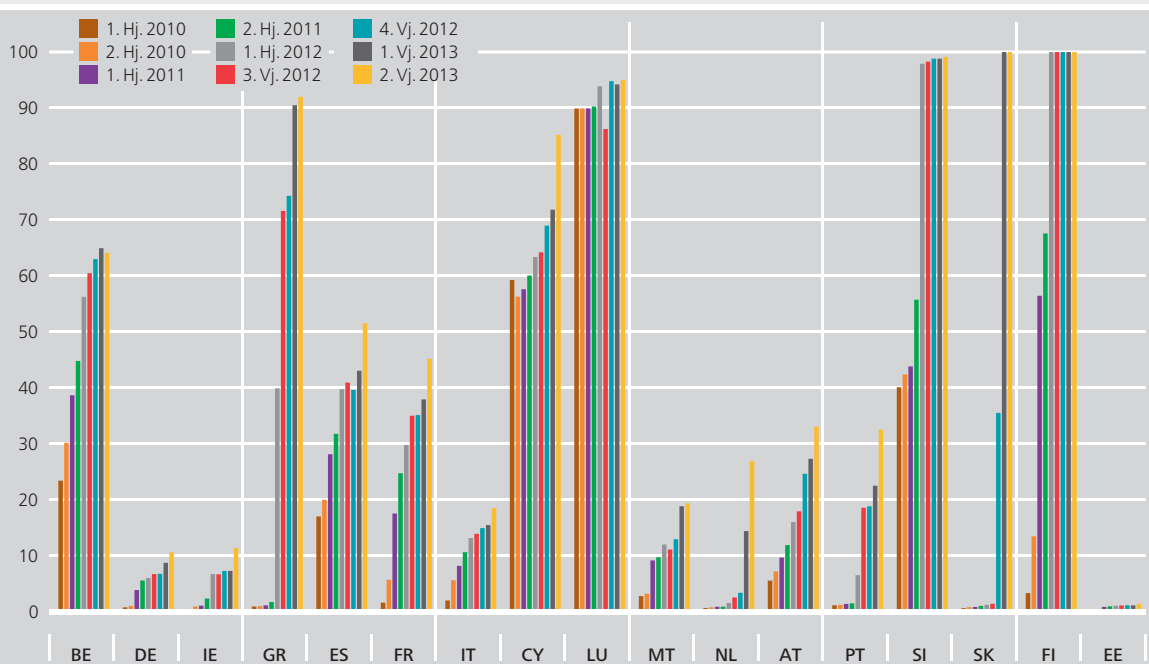


Quelle: EZB.

Der Indikator für den Anteil der SEPA-Überweisungen an allen Überweisungen in Euro auf nationaler Ebene wird ebenfalls vom Eurosystem erhoben. Zur Förderung der Transparenz des Umstellungsfortschritts auf das SEPA-Überweisungsverfahren wird der Indikator seit Juli 2012 vierteljährlich veröffentlicht. Im 2. Quartal 2013 betrug der Anteil der SEPA-Überweisungen an allen Überweisungen in Euro in Deutschland 10,6 %.

Nutzung der SEPA-Überweisung im nationalen Vergleich

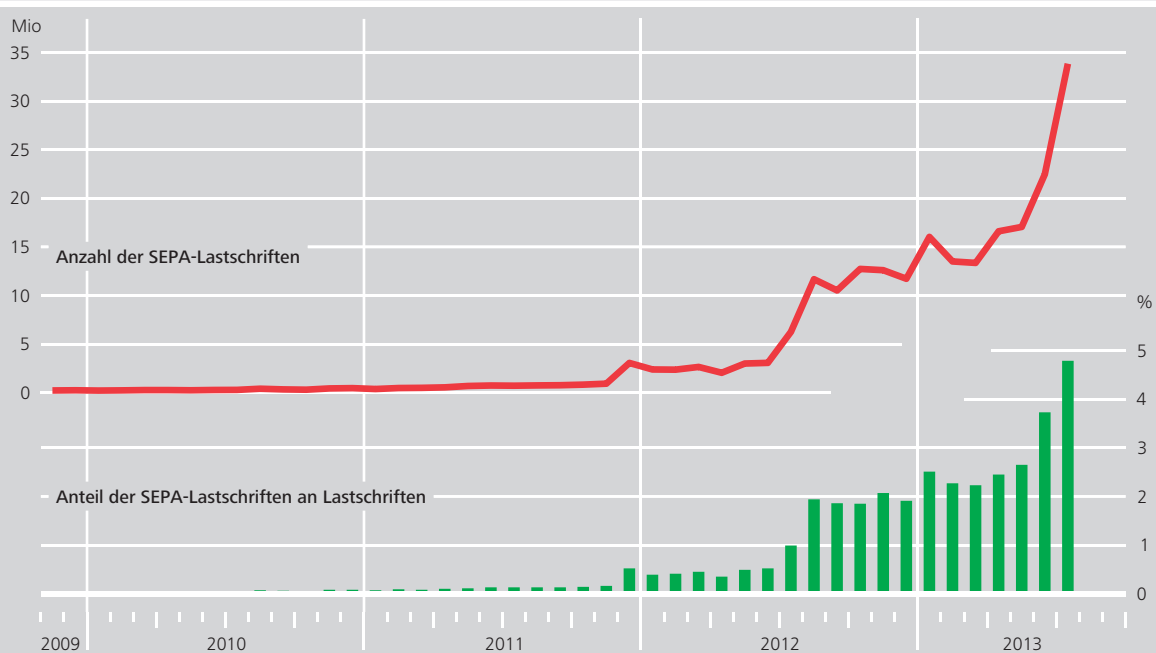
Anteil in %



Quelle: EZB.

Der vom Eurosystem ermittelte Anteil der SEPA-Lastschriften an allen Lastschriften in Euro im Euro-Raum lag im Juli 2013 bei 4,79 %. In Deutschland betrug der Anteil im 2. Quartal 2013 lediglich 0,19 %.

Nutzung der SEPA-Lastschriften im Euro-Raum



Quelle: EZB.

6.2 Unternehmen

Unternehmen müssen bis zum 1. Februar 2014 die nach der SEPA-Verordnung erforderlichen technischen Umstellungen vornehmen (z.B. Verwendung der IBAN bei Inlandszahlungen und des ISO 20022 XML Formats bei gebündelter elektronischer Einlieferung).

Die Umstellung des hauseigenen Zahlungsverkehrs sollte nicht unterschätzt werden. Denn vielfach sind die Zahlungsverkehrsanwendungen so in die Software-Architektur eingebunden, dass sich Wechselwirkungen mit anderen Programmen ergeben. Dies sollte zunächst genau analysiert werden. Möglicherweise kann die Einführung von SEPA von den Unternehmen zu einer strategischen Neuaufstellung ihres Zahlungsverkehrs genutzt werden.

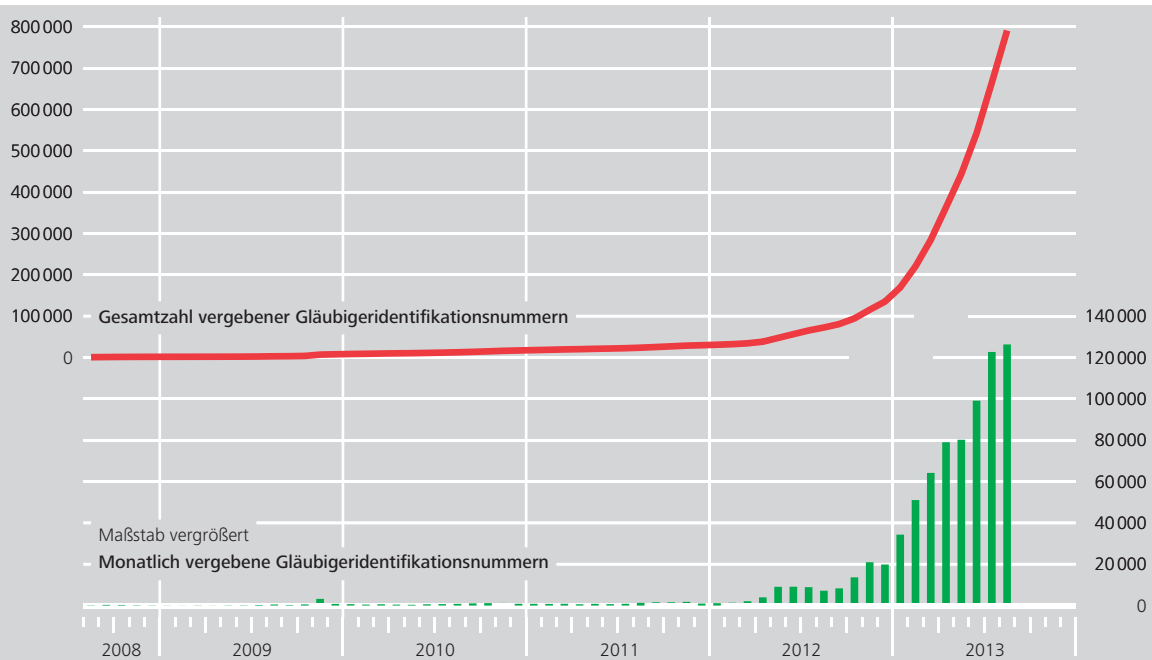
Nach der Analyse wird es darum gehen, die Stammdaten umzustellen, also die Kontoangaben von Zahlern und Lieferanten umzustellen. Unter anderem bietet die deutsche Kreditwirtschaft dazu Hilfestellung bei der Umwandlung von Kontonummer/Bankleitzahl in IBAN und BIC an. Hier sollte die Hausbank befragt werden, welche Lösung sie ihren Kunden anbietet.

Nach dem 1. Februar 2014 ist das XML-Nachrichtenformat des ISO 20022 Standards für Überweisungen und Lastschriften in Euro zu verwenden. Von dieser technischen Umstellung sind bei der Initiierung oder beim Empfang einzelner Zahlungen vor allem Zahlungsdienstleister betroffen. Bei der Einreichung oder der Auslieferung gebündelter Dateien mit Zahlungsnachrichten sind Anpassungen allerdings auch bei den Nutzern in der Regel unvermeidbar.

Einen allgemeinen Indikator für den Vorbereitungsstand der Wirtschaft auf SEPA liefert die Vergabe der Gläubigeridentifikationsnummer. Jeder Lastschrifteinreicher, der die SEPA-Lastschrift nutzen möchte, benötigt eine solche Nummer zur eindeutigen Identifizierung seiner Organisation. In Deutschland wird diese durch die Bundesbank vergeben (www.glaebiger-id.bundesbank.de). Die Anzahl der bis Ende August 2013 vergebenen Gläubigeridentifikationsnummern ist zumindest ein Indiz für den voranschreitenden Vorbereitungsstand bei Lastschriftgläubigern. Es wurden bis zu diesem Zeitpunkt 790.893 Gläubigeridentifikationsnummern vergeben, was zwar bei laut Statistischem Bundesamt 3,6 Mio. Unternehmen und rund 580.000 eingetragenen Vereinen immer noch eine relativ geringe Anzahl ist, aber zugleich in etwa eine Verdopplung seit April 2013 darstellt.

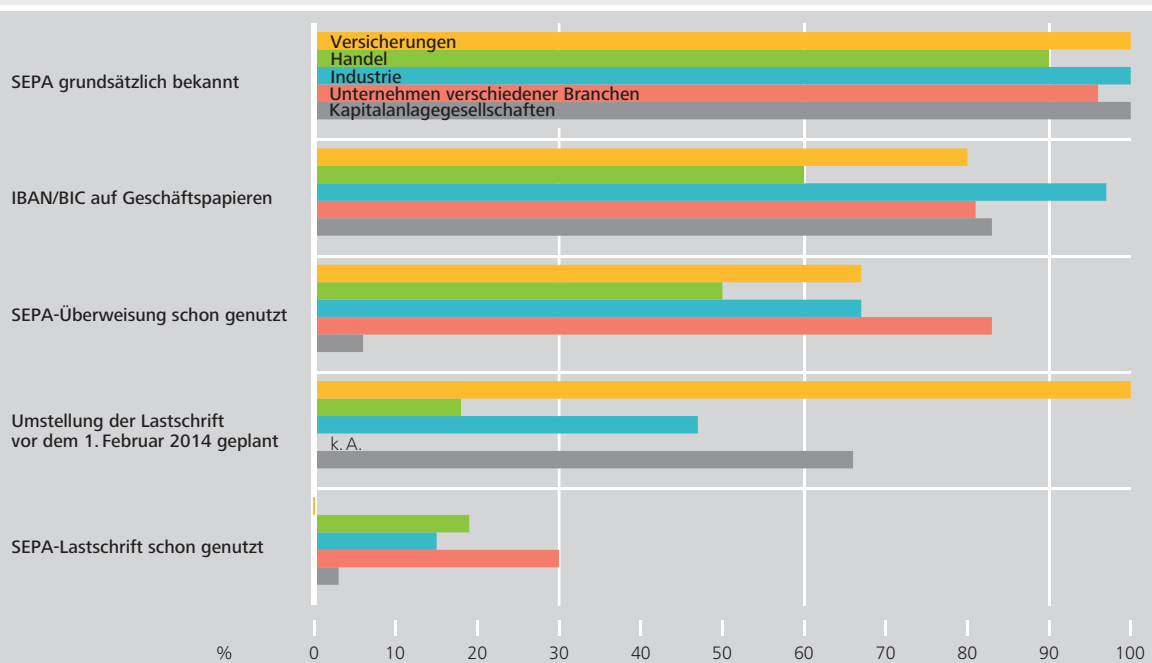
Vergabe der Gläubigeridentifikationsnummer für die SEPA-Lastschrift

Anzahl



Quelle: Deutsche Bundesbank.

Unternehmensbefragung zur SEPA-Vorbereitung*)



* Die Umfrage wurde für die Versicherungen vom GDV, für den Handel vom HDE, für die Industrie vom BDI, für die weiteren Unternehmen vom DIHK und für die Kapitalanlagegesellschaften vom BVI durchgeführt.

6.2.1 Unternehmenssektor allgemein

Der Deutsche Industrie- und Handwerkskammertag (DIHK) als Dachverband der Industrie- und Handelskammern, in denen alle Unternehmen in Deutschland organisiert sind, hat eine Umfrage zum Stand der SEPA-Umstellung Anfang 2013 durchgeführt. Rund 40 Betriebe haben teilgenommen.¹⁵⁾

Gemäß der aktuellen Umfrage aus dem ersten Quartal 2013 sind nur geringe Fortschritte bei der SEPA-Umstellung gegenüber der Umfrage im dritten Quartal 2012 zu verzeichnen.

SEPA ist fast allen Befragten bekannt. Etwa 45 % der Befragten geben **IBAN und BIC** bereits auf Zahlscheinen, Rechnungen, Formularen etc. an. Zumindest jeder dritte Befragte tut dies zumindest teilweise. Mittlerweile fragt jeder dritte seine Geschäftspartner und Kunden nach deren IBAN und BIC (Sommer 2012: 10 %), rund ein Viertel zumindest teilweise, jedoch üblicherweise nur bei Auslandszahlungen, bei denen die Notwendigkeit hierfür besteht. Fast 40 % tun dies noch nicht. Entsprechend dürfte die Ergänzung der **Stammdaten** bzw. der Buchhaltung um IBAN und BIC der Geschäftspartner und Kunden erst teilweise erfolgt sein.

Das **SEPA-Überweisungsverfahren** wird von rund 60 % der Befragten zumindest teilweise verwendet. Jedoch liegt der Anteil der SEPA-Überweisungen an allen Überweisungen meistens im einstelligen Bereich. Etwa jeder zehnte nutzt die SEPA-Überweisung mittlerweile für mindestens ein Viertel aller Überweisungen. Vorzugsweise wird das SEPA-Überweisungsverfahren für Auslandsüberweisungen verwendet. Das **SEPA-Lastschriftverfahren** geben 30 % der Befragten an, zumindest teilweise zu nutzen. Als Umstellungstermin wird überwiegend das 3. und 4. Quartal 2013 genannt.

6.2.2 Einzelhandel

Für den Handel hat der Handelsverband Deutschland (HDE) im Juli 2013 die Antworten der Handelsunternehmen eingeholt. Die Antworten lassen keinen Schluss auf die Verteilung zwischen Großunternehmen und Mittelstand zu. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass Großunternehmen in der Befragung unterrepräsentiert sind.

Gesamtfazit der Umfrage:

Die Umfrage zeigt, dass den meisten Unternehmen inzwischen bekannt ist, dass Umstellungsmaßnahmen erfolgen müssen. Jedoch ist zu bezweifeln, ob vielen Unternehmen das Ausmaß bewusst ist. Die Vorbereitungen der Einzelhandelsunternehmen auf SEPA liegen hinter den Erwartungen zurück. Die Unternehmen beklagen einen hohen Umstellungsaufwand. Insbesondere der technische Stand der Vorbereitungen ist vor dem Hintergrund des bevorstehenden Weihnachtsgeschäftes und der wenigen verbleibenden Zeit bis zur Umstellung als unzureichend einzuschätzen. Unverändert besteht noch ein hoher Informationsbedarf bezüglich SEPA. Insbesondere werden Hilfestellungen und Informationen von Hausbanken, Steuerberatern und Softwaredienstleistern für die Umstellung auf die SEPA-Verfahren benötigt, die an die individuellen Anforderungen des jeweiligen Unternehmens angepasst sind. Hinderlich sind auch fehlende oder spät angekündigte Updates der Unter-

15 13 % Industrie, 8 % Handel, 78 % Dienstleistungen. Die Mehrzahl der befragten Gewerbe hat unter 500 Mitarbeiter.

nehmenssoftware. Die Unternehmen sehen hier eine mögliche Gefahr für die fristgerechte Umstellung. Während große Handelsunternehmen eher sensibilisiert sind und sich mit der SEPA-Migration beschäftigen, sind mittelständische Unternehmen weiterhin zurückhaltend. Große Handelsunternehmen, insbesondere grenzüberschreitend tätige Händler, sind auch eher zugänglich für die Vorteile des SEPA-Raumes. Um eine rechtzeitige Umstellung aller Unternehmen im durch die SEPA-Verordnung gesteckten Zeitraum zu bewerkstelligen, ist es daher von Bedeutung, den Unternehmen die besondere Dringlichkeit der Thematik zu vermitteln.

Auswertung der Umfrage:

Es besteht nach wie vor Aufklärungsbedarf über SEPA. 90 % der Unternehmen geben mittlerweile an, SEPA zu kennen. Besonders bei Lastschriften besteht aber weiterhin ein hoher Informationsbedarf. Die organisatorische Verankerung hat sich verbessert. Etwa die Hälfte der Unternehmen hat einen SEPA-Beauftragten, der sich mit den Umstellungsmaßnahmen befasst. 60 % der Händler geben **IBAN und BIC** bereits auf Formularen, Rechnungen etc. an. Jeder zweite Händler fragt nunmehr die Geschäftspartner und Kunden nach deren IBAN und BIC. 55 % der Unternehmen ergänzen die neuen Kennungen auch in ihren **Stammdaten**/in der Buchhaltung.

Die Hälfte aller befragten Händler nutzt bereits SEPA-Überweisungen, jedoch wird mehrheitlich nur ein Anteil von bis zu 25 % aller Überweisungen als SEPA-Überweisung getätigt. Häufig sind dies Überweisungen ins Ausland. Nur knapp ein Viertel der Händler hat für die Umstellung der Überweisungen auf das **SEPA-Überweisungsverfahren** einen **internen Umstellungstermin** vor dem 1. Februar 2014 festgesetzt. Dieser Termin liegt dann meist gegen Ende des Jahres 2013.

Mit Ausnahme des Elektronischen Lastschriftverfahrens (ELV) sind Lastschriften im Einzelhandel eher weniger verbreitet. Für ELV wiederum enthält das SEPA-Begleitgesetz eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2016. Die technischen Voraussetzungen für eine SEPA-konforme Fortführung des ELV ab Februar 2016 sind zudem grundsätzlich gegeben. Außerhalb ELV nutzt bisher nur jeder fünfte Händler **SEPA-Lastschriften**. Die Zahl der vergebenen Gläubiger-IDs ist deutlich gestiegen. Über die Hälfte der Händler hat mittlerweile eine Gläubiger-ID. Genutzt wird das SEPA-Lastschriftverfahren dennoch nur von knapp einem Fünftel der Unternehmen für mehrheitlich einen geringen Anteil ihrer Lastschriften. Rund 20 % der befragten Einzelhändler haben nach derzeitigem Stand einen internen Umstellungstermin auf das SEPA-Lastschriftverfahren vor dem 1. Februar 2014 festgelegt. Meist soll die Umstellung frühestens im vierten Quartal 2013 oder Anfang 2014 erfolgen.

Die Umfrageergebnisse zum technischen Umsetzungsstand der SEPA-Zahlverfahren deuten auf Aufholbedarf hin. So hat sich die **Verwendung von IBAN und BIC** auf nationaler Ebene noch nicht deutlich durchsetzen können. Nur jeder dritte Einzelhändler tut dies bereits. Dennoch erfolgt eine interne Terminvorgabe für die Umstellung der Stammdaten auf die Verwendung IBAN/BIC nur in einem Viertel der Fälle.

Der ISO 20022 Standard ist nur wenigen Einzelhändlern ein Begriff. Jedes fünfte Handelsunternehmen verwendet das Format bislang. Ein **interner Termin** für das Ersetzen aller herkömmlichen Formate durch ISO 20022 wird überwiegend nicht vor dem 1. Februar 2014 erwogen.

6.2.3 Produzierendes Gewerbe

Bislang existiert keine aussagefähige Statistik, die Aufschluss über den SEPA-Vorbereitungsstand der Unternehmen und die Nutzung der SEPA-Zahlverfahren gibt. Die weiter unten dargestellten Ergebnisse einer dritten Unternehmensumfrage durch den BDI im Juli 2013 sollen dazu beitragen, bestehende Informationslücken – zumindest teilweise – zu schließen.

Befragt wurden deutsche Industrieunternehmen – Großunternehmen und mittelständische Firmen aus den unterschiedlichsten Industriebranchen.¹⁶⁾

Gesamtfazit der Umfrage:

Die Ergebnisse der dritten Befragung fallen positiv aus. Die meisten Unternehmen der deutschen Industrie gehen die SEPA-Umstellung offensiv an. Insbesondere größere, global operierende Unternehmen sind mit ihren Vorbereitungen bereits weit fortgeschritten. Zunehmend gewinnt SEPA aber auch im industriellen Mittelstand an Bedeutung. Immer mehr mittelständische Unternehmen bereiten sich zielstrebig auf die neuen Zahlungsverfahren vor.

Die Nutzung der SEPA-Zahlverfahren konzentriert sich im Wesentlichen auf die SEPA-Überweisung. SEPA-Lastschriften spielen dagegen im Zahlungsverkehrsalltag industrieller Unternehmen weiterhin eine untergeordnete Rolle.

Zunehmend werden die heute gebräuchlichen Nachrichtenformate durch das XML-Nachrichtenformat des ISO 20022 Standards ersetzt. In vielen Fällen wird erwogen, die bisherigen Formate schon deutlich vor dem Migrationstermin 1. Februar 2014 durch das XML-Nachrichtenformat zu ersetzen.

Auswertung der Umfrage:

SEPA ist bei allen befragten Industrieunternehmen bekannt und ein Großteil der Unternehmen besitzt einen **SEPA-Beauftragten**. Die überwiegende Mehrzahl der Unternehmen gibt IBAN und BIC beispielsweise auf Rechnungen, Formularen und Zahlscheinen an. Der Großteil der Befragten fordert bei Geschäftspartnern und Kunden die neuen Kontokennungen an. Die Entwicklung im Vergleich zur vorherigen Umfrage unter Unternehmen ist positiv zu bewerten. Dies spiegelt sich im Stand der Ergänzung der **Stammdaten**/der Buchhaltung wider. Großunternehmen und Mittelstand tun dies bereits überwiegend.

Knapp zwei Drittel aller befragten Unternehmen nutzen bereits **SEPA-Überweisungen**. Der Nutzungsanteil an allen Überweisungen in Euro liegt jedoch größtenteils unter 25 %. Jedes fünfte Unternehmen nutzt das SEPA-Verfahren bereits für über die Hälfte der Überweisungen. Etwa jedes vierte Großunternehmen führt bisher keine SEPA-Überweisungen aus, beim Mittelstand beträgt der Anteil 42 %.

¹⁶ Die Abgrenzung zwischen den beiden Gruppen wurde nicht allein anhand einer umsatz- und beschäftigungsbezogenen Definition vorgenommen. Vielmehr wurde ein struktureller Mittelstandsbegriff zugrunde gelegt, der beispielsweise auch etwas größere Familienunternehmen einschließt; vgl. <http://www.bdi.eu/Mittelstand.htm>

80 % der Großunternehmen und 63 % der Mittelständler haben für die Umstellung der Überweisungen auf das SEPA-Überweisungsverfahren einen **internen Endtermin** vor dem 1. Februar 2014 festgesetzt. Insbesondere im Mittelstand ist dies ein deutlicher Zuwachs im Vergleich zur vorhergehenden Umfrage.

Die **SEPA-Lastschriftverfahren** werden in der Industrie bislang noch kaum genutzt. Sofern dies der Fall ist, werden diese nur von den befragten Großunternehmen eingesetzt. Vermehrt beantragen die Unternehmen eine **Gläubiger-Identifikationsnummer**. Dies gilt gleichermaßen für Großunternehmen wie für den Mittelstand. Mittlerweile hat über die Hälfte der Unternehmen eine Gläubiger-ID. Ein **interner Endtermin** für die Umstellung der Lastschriften auf die SEPA-Lastschriftverfahren vor dem 1. Februar 2014 wird von der Hälfte der Unternehmen erwogen. Bei Großunternehmen ist dies etwas häufiger der Fall.

Die Umfrageergebnisse zum technischen Umsetzungsstand in Bezug auf die SEPA-Zahlverfahren deuten auf positive Entwicklungen hin. Die **Verwendung von IBAN und BIC** auf nationaler Ebene setzt sich zumindest bei Großunternehmen tendenziell durch. 80 % der Großunternehmen verwenden bereits IBAN/BIC auf nationaler Ebene. Im Mittelstand sind dies nur 42 %. Einen **internen Termin** für die Umwandlung der vorhandenen **Stammdaten** (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN- und BIC-Angaben haben bislang 85 % der Großunternehmen und 68 % des Mittelstands festgelegt.

Der **ISO 20022 Standard** findet zunehmend Verwendung. Insgesamt ist dies bisher stärker bei Großunternehmen der Fall. Etwa die Hälfte aller Unternehmen verwendet das Format jedoch bisher nicht. Ein **interner Termin** für das Ersetzen aller herkömmlichen Formate durch ISO 20022 wird von 67 % der Großunternehmen und 47 % des Mittelstands schon vor dem 1. Februar 2014 erwogen.

6.2.4 Versicherungswirtschaft

In der Versicherungswirtschaft ist SEPA allgemein bekannt. Alle befragten Versicherer kennen SEPA und haben auch einen **SEPA-Beauftragten** bzw. -Ansprechpartner. Ebenso haben alle Versicherer bereits eine **Gläubiger-ID**. Es wurden auch in allen Unternehmen Endtermine für die Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren festgelegt. 38 % der Versicherer planen dabei, die Umstellung bis Oktober/November 2013, fast zwei Drittel haben den **internen Termin** erst für Januar 2014 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Gesamtmigration zwar erst dann ihren Abschluss findet, die Versicherer aber bis dahin sukzessive einzelne Unternehmensteile, Sparten und Prozesse migrieren werden. Ihre Geschäftspartner informieren die Versicherer über die Verfahrensumstellung größtenteils bereits seit einigen Monaten sukzessive im Rahmen des normalen Schriftverkehrs. Hierbei erfolgt eine formelle Erstinformation über die Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren, in vielen Fällen werden zusätzlich Flyer oder Informationsblätter beigelegt. 31 % der Unternehmen planen die Versendung der Informationsschreiben für den Zeitraum August-November 2013.

Alle befragten Versicherer gehen aktuell davon aus, dass der Endtermin für die Verfahrensumstellung eingehalten werden kann.

6.2.5 Kapitalanlagegesellschaften

Der Deutsche Fondsverband BVI hat seine Mitglieder im zweiten Quartal 2013 befragt. Die folgende Auswertung bezieht sich lediglich auf die KAG (Kapitalanlagegesellschaften) mit eigener Depotkundenführung, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind als KAG ohne eigene Depotkundenführung. Teilgenommen haben 18 KAG mit eigener Depotkundenführung. Alle Befragten kennen SEPA und haben auch einen **SEPA-Beauftragten**. 83 % der Gesellschaften geben ihre Bankverbindung bereits mit IBAN und BIC an. Die Hälfte der Gesellschaften fragt ihre Geschäftspartner/Kunden zumindest teilweise nach deren IBAN/BIC. **Stammdaten**/Buchhaltung werden bisher jedoch noch kaum ergänzt. Nur drei von 18 Gesellschaften geben an, dies teilweise zu tun.

Die SEPA-Überweisung wird bisher kaum genutzt. Nur 5,5 % der Befragten gaben an, für einen geringen Anteil der Überweisungen SEPA zu nutzen. Zwei Drittel der Gesellschaften haben einen internen Termin für das Auslaufen des herkömmlichen Überweisungsverfahrens festgelegt. In allen Fällen liegt dieser Termin noch im Jahr 2013.

Zwar haben alle befragten Gesellschaften bereits eine **Gläubiger-ID**, nutzen die **SEPA-Lastschrift** allerdings bislang fast nicht. Zwei Drittel der Befragten haben einen **internen Termin** für die Umstellung im Jahr 2013 festgelegt.

Nur jede dritte Kapitalanlagegesellschaft verwendet **IBAN und BIC** auch auf nationaler Ebene zumindest teilweise. Die meisten Befragten haben einen Termin zwischen September 2013 und Januar 2014 für die Umwandlung der vorhandenen **Stammdaten** (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN und BIC festgelegt.

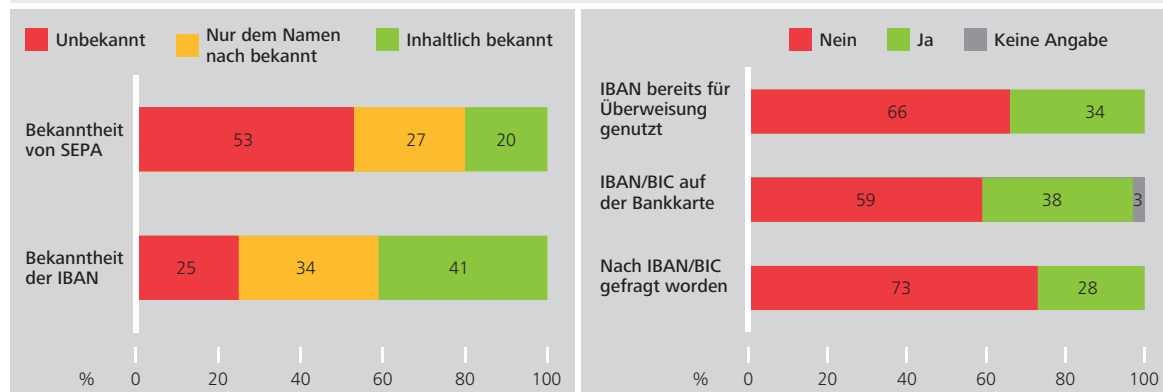
Der **ISO 20022 Standard** wird von der Hälfte der Gesellschaften verwendet. Ein interner Termin für das Ersetzen aller herkömmlichen Formate durch ISO 20022 wird ebenfalls von der Hälfte der Befragten vor dem 1. Februar 2014 erwogen und liegt schwerpunktmäßig im 4. Quartal 2013.

Auch die Kapitalanlagegesellschaften ohne eigene Depotkundenführung stellen tendenziell zum Ende des Jahres 2013 oder zu Beginn des Jahres 2014 auf die SEPA-Verfahren um. Die organisatorischen Arbeiten/Verwaltung sind in diesen Gesellschaften mehrheitlich weit fortgeschritten. Die Nutzung der neuen SEPA-Verfahren erfolgt dagegen bisher nur in geringem Ausmaß. Der technische Umsetzungsstand ist größtenteils bislang noch niedrig.

6.3 Verbraucherinnen und Verbraucher

Zur Untersuchung der Bekanntheit von SEPA bei Verbraucherinnen und Verbrauchern in Deutschland wurde im Auftrag der Deutschen Bundesbank im Juni 2013 zum dritten Mal nach November 2012 und März 2013 eine Umfrage unter rund 2.000 Personen ab 18 Jahren von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) durchgeführt. Die Ergebnisse der dritten Befragung zeigen, dass SEPA der Bevölkerung zwar bekannter wird, aber größtenteils noch fremd ist.

Verbraucherumfrage zu SEPA



Quelle: Gesellschaft für Konsumforschung im Auftrag der Deutschen Bundesbank, Juni 2013.

Für etwa die Hälfte der Befragten ist der Begriff des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, SEPA, weiterhin unbekannt. Zwar kennen insgesamt 47 % den Begriff SEPA, jedoch verbinden nur 20 % mit ihm auch eine inhaltliche Vorstellung. Dies ist eine Steigerung von 11 bzw. 5 Prozentpunkten gegenüber März 2013. Gleichwohl besteht noch ein hoher Informations- und Erklärungsbedarf. Die weitgehende Unbekanntheit des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums bzw. der Abkürzung SEPA impliziert jedoch nicht automatisch, dass in der Bevölkerung eine gleichermaßen hohe Unwissenheit im Bezug auf die praktischen Auswirkungen von SEPA vorhanden ist.

Der sichtbarste SEPA-Effekt in der Praxis ist für Verbraucherinnen und Verbraucher zunächst die Verwendung der IBAN. Hier deuten die Ergebnisse der Umfrage wiederholt auf einen relativ höheren und zunehmenden Informationsstand der Bevölkerung hin: 75 % der Befragten ist die neue internationale Kontonummer, IBAN, bekannt und 41 % können sich auch etwas darunter vorstellen, während bei 34 % die IBAN nur dem Namen nach geläufig ist (März 2013: 72 %/39 %/32 %). Die IBAN ist Verbraucherinnen und Verbrauchern also eher vertraut als SEPA allgemein, es besteht aber noch sehr hoher Erklärungsbedarf, um die Bekanntheit und das Verständnis der IBAN in der Bevölkerung zu erhöhen. Momentan scheint die IBAN auch auf den meisten Bankkarten (girocard) noch nicht abgedruckt zu sein, denn 59 % der Befragten geben an, auf ihrer Karte befinde sich keine IBAN.

Über die reine Kenntnis der IBAN hinaus wurde auch ermittelt, wie viele Verbraucherinnen und Verbraucher bereits praktische Erfahrungen mit der IBAN gesammelt haben. Von den Befragten geben 34 % an, sie hätten schon einmal eine Überweisung mit Angabe der IBAN getätigt. Darunter können zwar auch andere Überweisungen als die SEPA-Überweisung fallen, aber dieses Ergebnis zeigt zumindest die grundsätzliche Erfahrung bei der Verwendung der IBAN.

Zu den potentiellen, praktischen IBAN-Erfahrungen der Verbraucherinnen und Verbraucher gehört daneben die Angabe der eigenen IBAN gegenüber Unternehmen, Vereinen oder öffentlichen Kassen, zum Beispiel

zum Empfang von Zahlungen oder für SEPA-Lastschriftmandate. 73 % der Befragten geben an, noch nie nach ihrer IBAN gefragt worden zu sein. Dieses Resultat ist ein Indiz dafür, dass im Zahlungsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern die SEPA-Verfahren bisher kaum zum Einsatz kommen.

Der Informationsstand der Bevölkerung zum Thema SEPA ist nach den Ergebnissen der Umfrage weiterhin unzureichend. SEPA ist weitgehend unbekannt, die IBAN ist zwar namentlich mehrheitlich bekannt, wird aber nur von einer Minderheit mit einer konkreten inhaltlichen Vorstellung verbunden. Der geringe Bekanntheitsgrad von SEPA verdeutlicht, dass weiterhin intensive Aufklärungsarbeit notwendig ist, um die Umstellung auf SEPA so verbraucherfreundlich und reibungslos wie möglich zu gestalten. Daher wird die Bundesbank zur Bundestagswahl eine SEPA-Informationskampagne für die breite Öffentlichkeit starten, um verstärkt für SEPA und die IBAN zu sensibilisieren.

6.4 Öffentliche Verwaltungen

6.4.1 Bund

Die **Bundesagentur für Arbeit (BA)** als eine der wichtigsten öffentlichen Kassen im Massenzahlungsverkehr berichtet zum Stand der SEPA-Migration im 2. Quartal 2013.

Die BA hat zur Umstellung der Zahlverfahren auf SEPA ein **SEPA-Projekt** implementiert. Seit Dezember 2012 ist die BA grundsätzlich SEPA-fähig.

IBAN und BIC werden in der Fußzeile auf Rechnungen, Formularen und in Schreiben bereits neben Bankleitzahl und Kontonummer angegeben. Dies erfolgt weiterhin parallel noch bis zum 7. Dezember 2013. Seit Anfang 2013 werden die Geschäftspartner und Kunden systematisch nach deren IBAN und BIC gefragt. Die Ergänzung der **Stammdaten** um IBAN und BIC erfolgt bereits seit Ende 2012. Ab dem jeweiligen Umstellungstermin der einzelnen Leistungsart der BA (z.B. Arbeitslosengeld I und II, Kindergeld) werden nur noch IBAN/BIC angefordert. Die letzte Verfahrensumstellung bei Überweisungen erfolgt am 16.08.2013.

Das **SEPA-Überweisungsverfahren** wird bereits für rund 50 Mio. monatliche Zahlungen genutzt. Der Anteil der SEPA-Überweisungen an der Gesamtzahl der getätigten Überweisungen beträgt bereits über die Hälfte. Bis zum 7. Dezember 2013 wird noch ein Parallelbetrieb aufrechterhalten, ab diesem Zeitpunkt werden keine DTA-Zahlungen mehr weitergegeben.

Die **SEPA-Lastschriftverfahren** werden noch nicht genutzt. Die technischen Voraussetzungen sind allerdings bereits seit Dezember 2012 für Basislastschrift CORE und Firmenlastschrift B2B erfüllt. Voraussichtlich im September 2013 soll mit der Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens in Einzelfällen mit CORE begonnen werden. Für den überwiegenden Teil des Lastschriftverfahrens soll für das Inland die zum 4.11.2013 bereitstehende Basislastschrift COR1 genutzt werden. Die endgültige Umstellung des Lastschriftverfahrens erfolgt im November/Dezember 2013.

Das letzte Leistungsverfahren wird im August 2013 auf die neue Kontokennung umgestellt. Die Umwandlung/Konvertierung der vorhandenen Stammdaten des Verfahrens (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN- und BIC-Angaben erfolgt daher ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Weitere Konvertierungen sind danach jedoch noch bei Bedarf möglich bis Anfang Dezember 2013.

Ab dem 7. Dezember 2013 werden generell keine DTA-Zahlungen mehr weitergegeben, bis dahin wird ein Parallelbetrieb geführt.

Die **Deutsche Post AG Renten Service** zahlt monatlich im Auftrag der gesetzlichen Rentenversicherungsträger 25 Mio. Renten an 20 Mio. Rentner im In- und Ausland.

Die Deutsche Post AG Renten Service hat zur Umstellung der Zahlverfahren auf SEPA ein **SEPA-Projekt** implementiert. IBAN und BIC werden bereits auf eigenen Formularen etc. angegeben und Kunden bzw. Geschäftspartner systematisch nach deren IBAN und BIC gefragt. Die Ergänzung der **Stammdaten** um IBAN und BIC ist bereits erfolgt.

Das **SEPA-Überweisungsverfahren** wird bereits für über 75 % alle Überweisungen genutzt. Der November 2013 ist der **interne Termin** für die vollständige Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren. Da Lastschriften für die Deutsche Post AG Renten Service keine Rolle spielen, wird das **SEPA-Lastschriftverfahren** nicht genutzt.

Auf nationaler Ebene werden teilweise bereits IBAN und BIC genutzt. Die Umwandlung der vorhandenen Stammdaten (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN- und BIC-Angaben ist bereits in 2009 erfolgt. Der **ISO 20022 Standard** wird bereits teilweise verwendet. Die grundsätzliche Umstellung auf ISO 20022 erfolgt abschließend im November 2013.

Für die unmittelbare Bundesverwaltung nimmt das **Kompetenzzentrum für das Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (KKR)** die Aufgaben der Zentralkasse des Bundes wahr.

Das KKR hat einen SEPA-Beauftragten. IBAN und BIC werden seit Mitte 2012 auf allen Anforderungen von Einzahlungen angegeben. Kunden bzw. Geschäftspartner werden verstärkt nach deren IBAN und BIC gefragt. Die Ergänzung der **Stammdaten** um IBAN und BIC erfolgt sukzessiv.

Das **SEPA-Überweisungsverfahren** wird für einen geringen Anteil der Zahlungen genutzt. Die **SEPA-Lastschriftverfahren** werden ähnlich wenig genutzt. Eine Gläubiger-ID ist bereits vorhanden.

Auf nationaler Ebene werden teilweise bereits IBAN und BIC genutzt. Der ISO 20022 Standard wird ebenso bereits teilweise verwendet.

Eine Umstellung der Überweisungs- und Lastschriftverfahren wird bis Ende des Jahres 2013 angestrebt.

6.4.2 Länder

Die Finanzverwaltung – auch Steuerverwaltung genannt – ist der Teil der öffentlichen Verwaltung, der für die Festsetzung und Erhebung von Steuern zuständig ist.

Die Steuerverwaltungen der Länder haben SEPA-Beauftragte eingesetzt. IBAN und BIC werden teilweise auf eigenen Formularen etc. angegeben und Kunden bzw. Geschäftspartner teilweise nach deren IBAN und BIC gefragt. Die Ergänzung der **Stammdaten** um IBAN und BIC erfolgt teilweise.

Das **SEPA-Überweisungsverfahren** wird bereits für etwa ein Viertel aller Überweisungen genutzt. Ein **interner Termin** für die vollständige Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren vor dem 1. Februar 2014 ist nicht in allen Steuerverwaltungen der Länder vorgesehen. Die Steuerverwaltungen der Länder planen, das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren einzusetzen, nachdem die aktive SEPA-Fähigkeit für SEPA-Überweisung erreicht ist. Die **SEPA-Lastschriftverfahren** werden bislang nicht genutzt. Ab September 2013 soll mit der Nutzung begonnen werden. Ein **interner Termin** vor dem 1. Februar 2014 für die vollständige Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren ist nicht flächendeckend vorgesehen.

Auf nationaler Ebene werden teilweise bereits IBAN und BIC genutzt. Die Umwandlung aller vorhandenen Stammdaten (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN- und BIC-Angaben erfolgt bis zum 1. Februar 2014. Der **ISO 20022 Standard** wird bereits teilweise verwendet, es ist jedoch kein Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt, bis zu dem die Umstellung auf ISO 20022 abschließend erfolgt sein soll.

6.4.3 Kommunen

Der Deutsche Landkreistag (DLT)¹⁷ hat im Sommer 2012 unter den 295 Landkreisen eine Abfrage zum Stand der Einführung der SEPA-Zahlungsinstrumente durchgeführt. Die Rücklaufquote liegt bei über 50 % und kann als repräsentativ bewertet werden.

Nach Auswertung der Umfrage ist festzustellen, dass das **SEPA-Überweisungsverfahren** derzeit für weniger als 1 % aller Überweisungen von den Landkreisen genutzt wird. Dies liegt insbesondere in der Tatsache begründet, dass 99 % der Überweisungen sich auf Inlandskonten beziehen. Der jeweilige **interne Termin** für die vollständige Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren ist in den meisten Landkreisen noch nicht genau fixiert bzw. erstreckt sich bei den übrigen Landkreisen auf den Zeitraum zwischen dem vierten Quartal 2013 und dem Pflichttermin zur Umstellung, den 1. Februar 2014. Lediglich in Einzelfällen sind Termine zur vollständigen Umstellung auf das SEPA-Überweisungsverfahren vor diesem Zeitraum geplant.

Auch von dem **SEPA-Lastschriftenverfahren** wird in den meisten Landkreisen bisher kaum Gebrauch gemacht. Daher überrascht es nicht, dass als Zeitpunkt für die vollständige Umstellung auf das SEPA-Lastschriftenverfahren primär der 1. Februar 2014 angegeben wird. In einigen Landkreisen wird jedoch schon im dritten und vierten Quartal 2013 eine solche Umsetzung als möglich angesehen. Der Anteil des Lastschriftverfahrens

¹⁷ Der Deutsche Landkreistag (DLT) ist der Zusammenschluss der 295 deutschen Landkreise auf Bundesebene. Seine unmittelbaren Mitglieder sind die Landkreistage der 13 Flächenländer, die sich für die Kommunalbelange in ihrem jeweiligen Bundesland einsetzen.

gemessen am gesamten Zahlungsverkehr der Landkreise ist grundsätzlich breit gefächert und liegt in seinem Mittelwert bei etwa 50 %.

Für Überweisungen werden IBAN und BIC bisher kaum genutzt, da es von Ausnahmen abgesehen, keinen Zahlungsverkehr mit Auslandskonten gibt. Somit käme es nur in vereinzelten Fällen zu einer teilweisen (grenzüberschreitende) Nutzung von IBAN und BIC. Aufgrund der organisatorischen Selbstverwaltung aller Kommunen ein großes Zeitfenster (von September 2013 bis Februar 2014) angegeben werden. Die Umstellung der Datenformate auf den **ISO 20022 Standard** (XML-Format) planen die meisten Landkreise erst zum Endtermin am 1. Februar 2014.

Als Gründe für die zögernde Umstellung der Zahlverfahren auf SEPA wurden hauptsächlich die technischen Umstellungsschwierigkeiten angegeben. In einer Vielzahl der Landkreise ist die bisher genutzte Haushalts- und Kassensoftware noch nicht SEPA-fähig. Die Umstellung der IT ist für die einzelne Kommune mit einer Vielzahl von Fachanwendungen ein lang andauernder Prozess, der entsprechende Personal- und Finanzkapazitäten beansprucht. Erst nach Veröffentlichung des Regelungsinhaltes der EU-Verordnung konnten die Vorbereitungen und Planungen in den Verwaltungen beginnen. Weiterhin gaben die Landkreise an, bisher kaum konkrete Informationen durch die Kreditwirtschaft erhalten zu haben und die SEPA-Verfahren für den inländischen Zahlungsverkehr schlicht nicht benötigt wurden. Für Zurückhaltung bei der Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren sorgte im Übrigen die lange Phase der Unsicherheit über die Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate. Durch die Erarbeitung und Veröffentlichung entsprechender Materialien der Kreditwirtschaft aber auch einer eigenen Handreichung des Deutschen Landkreistages zum SEPA-Umstellungsprozess ist davon auszugehen, dass sich das Bild in den nächsten Monaten signifikant verbessern wird.

6.5 Wohlfahrtsorganisationen

Das Deutsche Rote Kreuz und der Deutsche Caritasverband e.V. als bedeutende Vertreter der Wohlfahrtsorganisationen haben Informationen zum Stand ihrer SEPA-Umsetzung gemeldet.

Das **Deutsche Rote Kreuz (DRK)** ist bei organisatorischen Arbeiten bereits weit fortgeschritten. Das DRK hat einen SEPA-Beauftragten und gibt auch bereits die Bankverbindung auf Rechnungen, Formularen etc. mit den neuen Kontokennungen IBAN und BIC an. Auch die Geschäftspartner und Kunden werden aktiv nach IBAN und BIC gefragt. Entsprechende Ergänzungen der **Stammdaten**/Buchhaltung werden ebenfalls vorgenommen.

Die Nutzung der **SEPA-Überweisung** und **SEPA-Lastschrift** ist hingegen noch sehr gering. Des Weiteren ist für die SEPA-Überweisung kein **interner Endtermin** vor dem 1. Februar 2014 festgelegt. Das Auslaufen des nationalen Lastschriftverfahrens ist für November 2013 geplant.

Weder **IBAN und BIC** noch das **ISO 20022 Format** werden auf nationaler Ebene durchgängig verwendet. Interner Termin für beide Umstellungen ist November 2013.

Bei Onlinespenden sorgen fehlende klare Regelungen für das E-Mandat für Verunsicherung.

Der **Deutsche Caritasverband e.V. (DCV)** hat einen **SEPA-Beauftragten**. IBAN und BIC als Teil der Bankverbindung werden allerdings nur teilweise abgefragt und auch nur teilweise auf Papierdokumenten angegeben. Ab 2014 sollen die neuen Kontokennungen angegeben werden. Die Aktualisierung der Stammdaten erfolgt entsprechend nur teilweise.

SEPA-Überweisungen haben nur einen sehr geringen Anteil. **Interner Endtermin** ist Anfang Januar 2014. Dieser Termin gilt auch für die Umstellung der Lastschriftverfahren. SEPA-Lastschriften werden bisher noch nicht genutzt. Eine Gläubiger-ID ist vorhanden. Der 1. Januar 2014 ist auch als Termin für die Umwandlung der vorhandenen Stammdaten (Kontonummer und Bankleitzahl) in IBAN- und BIC-Angaben vorgesehen. Die Umstellung auf ISO 20022 soll auch bis dahin erfolgen.

Anhang

Anhang 1

Tabellarischer Überblick zum Stand der SEPA-Umstellung privater Nachfrager

Allgemeine Fragen zur SEPA-Vorbereitung

Anhang 1A

(Sofern vorhanden: Ergebnisse der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013 bei Veränderungen in Klammern)

Organisatorische Arbeiten/Verwaltung

	Einzelhandel (HDE)	Produ- zierendes Gewerbe (BDI)	Versiche- rungswesen (GDV)	Unter- nehmen aus allen Branchen (DIHK)*	Kapital- anlage- gesell- schaften (BVI)**
SEPA-Bekanntheits- grad	– 90 % (73) der Händler kennen SEPA (häufig nur oberflächlich).	– 100 % (100) der Industrieunter-nehmen kennen SEPA.	– 100 % (100) der Versicherer kennen SEPA.	– 96% (79) der Unternehmen kennen SEPA.	– 100% der Kapital-anlagegesellschaften (KAGen) kennen SEPA.
SEPA-Beauftragten/ Ansprechpartner	– 49 % (27) der Händler haben einen SEPA-Beauftragten.	– 100 % (100) der Großunternehmen und 79% (75) der Mittelständler haben einen SEPA-Beauftragten.	– 100 % (100) der Versicherer haben einen SEPA-Beauftragten.	k.A.	– 100 % der KAGen haben einen SEPA-Beauftragten.
Angabe der IBAN und BIC auf Rechnungen, Formularen etc.	– 60 % (57) der Händler geben IBAN und BIC auf Rechnungen etc. an.	– 100 % (90) der Großunternehmen und 95 % (98) der Mittelständler geben IBAN und BIC zumindest teilweise auf Rechnungen etc. an.	– k.A. (vorher 25 % der Versicherer geben IBAN und BIC auf Rechnungen etc. an.) – k.A. (vorher 55 % geben IBAN und BIC teilweise an.) – 69 % der Versicherer informieren ihre Kunden/ Geschäftspartner sukzessive über die Umstellung i. R. d. normalen Schriftverkehrs. – 31 % planen die Versendung der Informationsschreiben für August-November 2013.	– 50 % (41) geben IBAN und BIC auf Rechnungen an. – 31 % (22) teilweise.	– 83 % geben ihre Bankverbindung mit IBAN und BIC an. – 17 % geben IBAN und BIC bisher nicht an.

Deutsche Bundesbank

* Werte aus der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013.

** Bei der Auswertung wurden nur Gesellschaften mit eigener Depotkundenführung berücksichtigt, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind. Die Ergebnisse sind deshalb nur bedingt mit den Werten aus der vorhergehenden Umfrage vergleichbar.

Allgemeine Fragen zur SEPA-Vorbereitung

Anhang 1A

(Sofern vorhanden: Ergebnisse der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013 bei Veränderungen in Klammern)

Organisatorische Arbeiten/Verwaltung

	Einzelhandel (HDE)	Produ- zierendes Gewerbe (BDI)	Versiche- rungswesen (GDV)	Unter- nehmen aus allen Branchen (DIHK)*	Kapital- anlage- gesell- schaften (BVI)**
Anforderung der IBAN und BIC von Geschäftspartnern	– 50 % (43) der Händler fragen nach IBAN und BIC der Geschäftspartner.	– 95 % (97) der Großunternehmen und 79 % (76) der Mittelständler fragen zumindest teilweise nach IBAN und BIC der Geschäftspartner.	– k.A. (vorher 40 % der Versicherer fragen zumindest teilweise nach IBAN und BIC der Geschäftspartner.)	– 33 % (9) fragt Geschäftspartner und Kunden aktiv nach IBAN und BIC. – 24 % (43) teilweise.	– 33 % der KAGen fragen ihre Geschäftspartner nach IBAN und BIC. – Weitere 17 % fragen teilweise nach IBAN und BIC.
Ergänzung der Kundenstammdaten bzw. Buchhaltung durch IBAN und BIC	– 55 % der Händler ergänzen IBAN und BIC in ihren Stammdaten.	– 99 % (100) der Großunternehmen und 95 % (90) der Mittelständler ergänzen zumindest teilweise die Stammdaten durch IBAN und BIC.	– k.A. (vorher 30 % der Versicherer ergänzen die Stammdaten durch IBAN und BIC und nutzen für die Umwandlung Hilfsmittel.) – k.A. (vorher 40 % tun dies teilweise.)	k.A.	– 17 % ergänzen teilweise die Stammdaten.

Deutsche Bundesbank

* Werte aus der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013.

** Bei der Auswertung wurden nur Gesellschaften mit eigener Depotkundenführung berücksichtigt, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind. Die Ergebnisse sind deshalb nur bedingt mit den Werten aus der vorhergehenden Umfrage vergleichbar.

Angaben zu SEPA-Überweisungen

Anhang 1B

(Sofern vorhanden: Ergebnisse der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013 bei Veränderungen in Klammern)

Vorbereitung/Aufnahme des SEPA-Überweisungsverfahrens

	Einzelhandel (HDE)	Produ- zierendes Gewerbe (BDI)	Versiche- rungswesen (GDV)	Unter- nehmen aus allen Branchen (DIHK)*	Kapital- anlage- gesell- schaften (BVI)**
Nutzung der SEPA-Überweisung	– 50 % (50) der Händler nutzen die SEPA-Überweisung (häufig nur für Zahlungen ins Ausland).	– 76 % (69) der Großunternehmen nutzen die SEPA-Überweisung [20 % (20) für über die Hälfte ihrer Überweisungen] und 58 % (67) der Mittelständler nutzen die SEPA-Überweisung (21 % für über die Hälfte ihrer Überweisungen).	– k.A. (vorher 67 % der Versicherer nutzen die SEPA-Überweisung für einen geringen Anteil ihrer Überweisungen [1–25 %].)	– 83 % (85) nutzen SEPA-Überweisungen mehrheitlich nur für einen geringen Anteil ihrer Überweisungen.	– 95 % der KAGen nutzen die SEPA-Überweisung nicht; die übrigen für einen geringen Teil der Überweisungen
Auslauf des Überweisungsverfahrens	– 23 % (14) der Händler (6) haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt.	– 80 % (81) der Großunternehmen und 63 % (31) der Mittelständler haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt.	– 100 % (100) der Versicherer haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt (38 %: Oktober/November 2013; 31 %: Anfang/Mitte Januar 2014; 31 % sukzessive bis 1.2.14)	k.A.	– 66 % der KAGen haben einen Termin für die Umstellung zwischen September und Dezember 2013 festgelegt.
Deutsche Bundesbank					
* Werte aus der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013.					
** Bei der Auswertung wurden nur Gesellschaften mit eigener Depotkundenführung berücksichtigt, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind. Die Ergebnisse sind deshalb nur bedingt mit den Werten aus der vorhergehenden Umfrage vergleichbar.					

Angaben zu SEPA-Lastschriften in Ihrer Organisation						Anhang 1C
(Sofern vorhanden: Ergebnisse der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013 bei Veränderungen in Klammern)						
Vorbereitung/Aufnahme des SEPA-Lastschriftverfahrens						
	Einzelhandel (HDE)	Produ- zierendes Gewerbe (BDI)	Versiche- rungswesen (GDV)	Unter- nehmen aus allen Branchen (DIHK)*	Kapital- anlage- gesell- schaften (BVI)**	
Gläubiger-ID	– 52 % (12) der Händler haben eine Gläubiger-ID.	– 58 % (39) der Großunternehmen und 61 % (29) der Mittelständler haben eine Gläubiger-ID.	– 100 % (100) der Versicherer haben eine Gläubiger-ID.	k.A.	– 100 % der KAGen haben eine Gläubiger-ID.	
Nutzung der SEPA-Lastschrift	– 19 % (13) der Händler nutzen die SEPA-Lastschrift für einen geringen Anteil der Lastschriften.	– 21 % (16) der Großunternehmen und 8 % (6) der Mittelständler nutzen die SEPA-Lastschrift zumindest teilweise.	– k.A. (vorher: Versicherer nutzen die SEPA-Lastschrift bisher nicht, planen damit ab Mitte 2013 zu beginnen.)	– 30 % (20) nutzen SEPA-Lastschriften zumindest teilweise.	– Die SEPA-Lastschrift wird bisher fast nicht genutzt.	
Auslauf des Lastschriftverfahrens	– 21 % (4) der Händler haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt.	– 55 % (42) der Großunternehmen und 39 % (18) der Mittelständler haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt.	– 100 % (70) der Versicherer haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt (38 %: Oktober/November 2013; 31 %: Anfang/Mitte Januar 2014; 31 % sukzessive bis 1.2.14)	k.A.	– 66 % der KAGen wollen ihre Lastschriften zwischen September und Dezember 2013 umstellen.	
Deutsche Bundesbank						
* Werte aus der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013.						
** Bei der Auswertung wurden nur Gesellschaften mit eigener Depotkundenführung berücksichtigt, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind. Die Ergebnisse sind deshalb nur bedingt mit den Werten aus der vorhergehenden Umfrage vergleichbar.						

Technischer Stand in Bezug auf die SEPA-Instrumente

Anhang 1D

(Sofern vorhanden: Ergebnisse der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013 bei Veränderungen in Klammern)

Migration zu IBAN/BIC

	Einzelhandel (HDE)	Produ- zierendes Gewerbe (BDI)	Versiche- rungswesen (GDV)	Unter- nehmen aus allen Branchen (DIHK)	Kapital- anlage- gesell- schaften (BVI)
Verwendung von IBAN/ BIC auf nationaler Ebene	– 39 % (25) der Händler verwenden die IBAN/ BIC auch für nationale Zahlungen. – 23 % (15) der Händler haben einen internen Umwandlungstermin von Kontonummer/Bankleitzahl auf IBAN/ BIC festgelegt.	– 80 % (58) der Großunternehmen und 42 % (43) der Mittelständler verwenden die IBAN/BIC zumindest teilweise auch für nationale Zahlungen. – 85 % (77) der Großunternehmen und 68 % (41) der Mittelständler haben einen internen Umwandlungstermin von Kontonummer/Bankleitzahl auf IBAN/BIC festgelegt.	– k.A. (vorher 60 % der Versicherer verwenden teilweise die IBAN/ BIC auch für nationale Zahlungen.) – k.A. (vorher 70 % der Versicherer wollen bis Ende 2013 Kontonummer/Bankleitzahl in IBAN/BIC umwandeln.)	k.A.	– 33 % der KAGen verwenden IBAN und BIC zumindest teilweise auf nationaler Ebene. – 100% der KAGen haben einen Termin vor dem 1.2.14 festgelegt, bis zu dem alle Kontodaten in IBAN/BIC umgewandelt sein müssen.
Verwendung von ISO 20022 auf nationaler Ebene	– 21 % (2) der Händler verwenden ISO 20022 (zumindest teilweise). – Weitere 12 % (2) haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 für die Umstellung festgelegt.	– 59 % (55) der Großunternehmen und 41 % der mittelständischen Unternehmen verwenden zumindest teilweise ISO 20022. – 67 % (61) der Großunternehmen und 47 % (27) der Mittelständler haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 für die Umstellung auf ISO 20022.	– 100 % (60) der Versicherer haben einen Termin vor dem 1. Februar 2014 festgelegt (38 %: Oktober/November 2013; 31 %: Anfang/ Mitte Januar 2014; 31 % sukzessive bis 1.2.14)	k.A.	– ISO 20022 wird von 50 % der Befragten verwendet. – 50 % der KAGen haben einen Termin zwischen September und Dezember 2013 für die Umstellung auf ISO 20022.

Deutsche Bundesbank

* Werte aus der zweiten Umfrage im Frühjahr 2013.

** Bei der Auswertung wurden nur Gesellschaften mit eigener Depotkundenführung berücksichtigt, da diese von der SEPA-Umstellung stärker betroffen sind. Die Ergebnisse sind deshalb nur bedingt mit den Werten aus der vorhergehenden Umfrage vergleichbar.

Anhang 2

Technische Anforderungen und Datenelemente für Überweisungen und Lastschriften (Artikel 5 der SEPA-Migrationsverordnung)

Einheitliche technische Standards sind notwendig, um SEPA-Zahlungen zu verarbeiten, die Interaktion und Interoperabilität zwischen IT-Systemen sicherzustellen und die automatisierte Verarbeitung von Euro-Zahlungen zwischen Zahlungsdienstleistern zu gewährleisten. Dies wird als „straight-through processing“ (STP) bezeichnet. STP bedeutet, dass kein manuelles Eingreifen der Zahlungsdienstleister erforderlich ist.

Um dies zu erreichen, macht die SEPA-Verordnung die Nutzung bestimmter gemeinsamer Standards verbindlich und stellt technische Anforderungen, wie beispielsweise die Verwendung der IBAN, des BIC und des ISO 20022 XML Standards für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro in der Europäischen Union sowie einige weitere Anforderungen und obligatorische Datenelemente für die Interaktion zwischen den beteiligten Akteuren (Zahler – Zahlungsdienstleister, Zahlungsdienstleister des Zahlers – Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers, Zahlungsempfänger – Zahlungsdienstleister).

1. Zusätzlich zu den grundlegenden Anforderungen gelten folgende technische Anforderungen für Überweisungen und Lastschriften:

- a) Der Identifikator für Zahlungskonten muss die IBAN sein.
- b) Der Standard für das Nachrichtenformat muss der XML-Standard der ISO 20022 sein.
- c) Das Feld „Verwendungszweck einer Zahlung“ muss 140 Zeichen zulassen. Die Zahlverfahren können eine höhere Anzahl von Zeichen zulassen, es sei denn, das für die Übermittlung der Informationen verwendete Gerät unterliegt hinsichtlich der Anzahl der Zeichen technischen Beschränkungen, so dass in diesem Fall diese technisch bedingte Höchstgrenze des Geräts gilt.
- d) Die Angaben zum Verwendungszweck und alle anderen gemäß den Nummern 2 und 3 dieses Anhangs zur Verfügung gestellten Datenelemente müssen zwischen den Zahlungsdienstleistern in der Zahlungskette vollständig und unverändert weitergegeben werden.
- e) Sobald die geforderten Daten in elektronischer Form vorliegen, muss bei Zahlungsvorgängen in allen Prozessstadien der gesamten Zahlungskette eine vollständig automatisierte, elektronische Verarbeitung (durchgängige Verarbeitung) möglich sein, so dass der gesamte Zahlungsprozess ohne neue Dateneingabe oder manuelle Eingriffe elektronisch abgewickelt werden kann. Dies muss, soweit möglich, auch für die außergewöhnliche Abwicklung von Überweisungen und Lastschriften gelten.
- f) In den Zahlverfahren dürfen hinsichtlich des Betrags der Zahlung für Überweisungen und Lastschriften keine Mindestbeträge vorgegeben werden, jedoch besteht keine Verpflichtung, Zahlungen über einen Nullbetrag auszuführen.
- g) Die Zahlverfahren sind nicht verpflichtet, Überweisungen und Lastschriften über einem Betrag von 999 999 999,99 EUR auszuführen.

2. Zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Anforderungen gelten für Überweisungen folgende Anforderungen:

- a) Datenelemente, die der Zahler dem Zahlungsdienstleister zur Verfügung stellen muss:
 - i) Name des Zahlers und/oder IBAN des Zahlungskontos des Zahlers,
 - ii) Überweisungsbetrag,
 - iii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers,
 - iv) sofern verfügbar, Name des Zahlungsempfängers,
 - v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.
- b) Datenelemente, die der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zur Verfügung stellen muss:
 - i) Name des Zahlers,
 - ii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers,
 - iii) Überweisungsbetrag,
 - iv) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers,
 - v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck,
 - vi) gegebenenfalls Identifikationscode des Zahlungsempfängers,
 - vii) gegebenenfalls Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers,
 - viii) gegebenenfalls Zweck der Überweisung,
 - ix) gegebenenfalls Kategorie des Zwecks der Überweisung.
- c) Darüber hinaus stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers folgende obligatorischen Datenelemente zur Verfügung:
 - i) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (sofern von den an der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
 - ii) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
 - iii) Identifikationscode des Zahlverfahrens,
 - iv) Verrechnungsdatum der Überweisung,
 - v) Referenznummer der Überweisungsnachricht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers.
- d) Datenelemente, die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger übermitteln und zur Verfügung stellen muss:
 - i) Name des Zahlers,
 - ii) Überweisungsbetrag,
 - iii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck.

3. Zusätzlich zu den unter Nummer 1 genannten Anforderungen gelten für Lastschriften folgende Anforderungen:

- a) Datenelemente, die der Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister mitteilen muss:
 - i) Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift),
 - ii) Name des Zahlungsempfängers,
 - iii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll,

- iv) sofern verfügbar, Name des Zahlers,
- v) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll,
- vi) eindeutige Mandatsreferenz,
- vii) Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird,
- viii) Höhe des Einzugsbetrags,
- ix) (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den Zahlungsempfänger, der das Mandat ursprünglich erhalten hat) die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz,
- x) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- xi) bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den Zahlungsempfänger, der das Mandat ursprünglich erhalten hat, Identifikationsnummer des ursprünglichen Zahlungsempfängers,
- xii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler,
- xiii) gegebenenfalls Zweck des Einzugs,
- xiv) gegebenenfalls Kategorie des Zwecks des Einzugs.

b) Datenelemente, die der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln muss:

- i) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
- ii) BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers (sofern von den am Zahlungsvorgang beteiligten Zahlungsdienstleistern nicht anders vereinbart),
- iii) Name der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- iv) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- v) Name der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- vi) Identifikationscode der Referenzpartei des Zahlungsempfängers (falls bei dematerialisiertem Mandat vorhanden),
- vii) Identifikationscode des Zahlverfahrens,
- viii) Verrechnungsdatum des Einzugs,
- ix) Einzugsreferenz des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
- x) Art des Mandats,
- xi) Art der Lastschrift (wiederkehrende, einmalige, erste, letzte Lastschrift, Rücklastschrift),
- xii) Name des Zahlungsempfängers,
- xiii) IBAN des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers, auf das die Gutschrift geleistet werden soll,
- xiv) sofern verfügbar, Name des Zahlers,
- xv) IBAN des Zahlungskontos des Zahlers, das durch den Einzug belastet werden soll,
- xvi) eindeutige Mandatsreferenz,
- xvii) Datum der Zeichnung des Mandats, sofern dieses vom Zahler nach dem 31. März 2012 erteilt wird,
- xviii) Höhe des Einzugsbetrags,
- xix) die vom ursprünglichen Zahlungsempfänger mitgeteilte eindeutige Mandatsreferenz (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger),
- xx) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,

- xxi) Identifikationsnummer des ursprünglichen, mandatserteilenden Zahlungsempfängers (bei Übernahme des Mandats durch einen anderen als den mandatserteilenden Zahlungsempfänger),
- xxii) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck des Zahlungsempfängers für den Zahler.

c) Datenelemente, die der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler übermitteln und zur Verfügung stellen muss:

- i) eindeutige Mandatsreferenz,
- ii) Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- iii) Name des Zahlungsempfängers,
- iv) Höhe des Einzugsbetrags,
- v) gegebenenfalls Angaben zum Verwendungszweck,
- vi) Identifikationscode des Zahlverfahrens.

Anhang 3

Protokoll der 8. Sitzung des Deutschen SEPA-Rates am 21. August 2013, von 14.00 bis 17.00 Uhr im Hause der Deutschen Bundesbank, Berlin

Vorgezogene Protokollierung des TOP 3a Mandatserteilung für SEPA-Basislastschriften im Internet

Die Teilnehmer des SEPA-Rates sind sich einig, dass das Lastschriftverfahren ein wichtiges Zahlungsinstrument auch im Bereich des Internethandels ist. Vor dem Hintergrund, dass eine flächendeckende E-Mandatslösung bis Februar 2014 nicht bereitstehen wird, stimmen alle Teilnehmer überein, dem Internethandel in Deutschland auch nach Februar 2014 die Nutzung der Lastschrift weiter zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang bekräftigt das BMF die bereits von der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag geäußerte Rechtsauffassung, wonach in Deutschland keine besonderen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Art und Weise der Erteilung von Lastschriftmandaten existieren. D.h. nach hiesiger Gesetzeslage können Lastschriftmandate grundsätzlich auch im Internet erteilt werden. Die Mandatserteilung ist mangels gesetzlicher Vorgaben auch nicht Gegenstand der laufenden Institutsaufsicht durch die BaFin.

Die Vertreter der Kreditwirtschaft stellen klar, dass sich die Erteilung von Lastschriftmandaten – wie bisher – allein nach den vertraglichen Vereinbarungen richtet, insbesondere nach der Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Den Zahlungsempfänger trifft – wie bisher auch – die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahler autorisierten Mandats.

Weder die SEPA Migrationsverordnung noch das SEPA-Begleitgesetz ändern etwas an den rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Mandatserteilung im Internet. Die Deutsche Kreditwirtschaft geht davon aus, dass sich an der bisherigen Geschäftspraxis für die Einlösung von Lastschriften auf Basis von im Internet erteilten Lastschriftmandaten nichts ändern wird. Über die Akzeptanz von im Internet erteilten Lastschriftmandaten entscheidet nach wie vor die erste Inkassostelle, d.h. der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers.

Die Teilnehmer des SEPA-Rates sind sich darüber einig, dass diese gemeinsame Auffassung kommuniziert wird.

Darüber hinaus sind sich alle Teilnehmer im SEPA-Rat einig, dass mittelfristig eine nutzerfreundliche europaweite Lösung zur beweisicherten elektronischen Erteilung von Lastschriftmandaten im Internet notwendig ist. Die Deutsche Kreditwirtschaft wird sich hierfür im EPC weiterhin einsetzen.

